

Konzeption

Kindergarten

Stadelschwarzach

Gliederung:

I. Allgemeine Informationen	1
1. Träger	1
2. Anschrift der Einrichtung	1
3. Mitarbeiter	1
4. Lage der Einrichtung	1
5. Räumlichkeiten	1
6. Aufgenommene Altersgruppen	2
7. Rahmenöffnungszeiten	2
8. Verpflegung	2
9. Wie wir arbeiten	2
10. Raumprogramm	
10.1 Bisher	3
10.2 Seit 2019	3
10.2.1 Was brauchen wir?	3
10.2.2 Vorüberlegungen	4
10.2.3 Nutzung der Räume	4
11. Übergeordnete Qualitätsziele	5
11.1 Achtung der Eigenständigkeit des Kindes	5
11.2 Erziehung, Bildung und Betreuung	5
11.3 Kulturelle und religiöse Erziehung, Bildung und Erziehung	5
11.4 Beteiligung der Angehörigen	6
11.5 Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben	6
11.6 Transparenz der Organisation	6
12. Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und unsere Umsetzung	6
§ 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung	7
§ 2 Basiskompetenzen	8
§ 3 Erziehungspartnerschaft, Teilhabe	9
§ 4 Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen	10
§ 5 Sprachliche Bildung und Förderung	11
§ 6 Mathematische Bildung	11
§ 7 Naturwissenschaftliche und technische Bildung	11
§ 8 Umweltbildung und -erziehung	12
§ 9 Informationstechnische Bildung, Medienbildung und -erziehung	12
§ 10 Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung	12
§ 11 Musikalische Bildung und Erziehung	12
§ 12 Bewegungserziehung und -förderung, Sport	13
§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz	13
§ 14 Aufgaben des päd. Personals	13
II. Die Regelgruppe	14
1. Der Tagesablauf	14
2. Übergang von der Kita in die Grundschule	14
2.1 Bei den Kindern	14
2.2 Bei den Eltern	15
2.3 Mit der Schule	15
III. Die Krippe	17
1. Die Eingewöhnungszeit	17
2. Der Tagesablauf	17

3. Übergang in die Regelgruppe	18
3.1 Ziele	18
3.2 Regelungen	18
3.2.1 Wechsel in die Regelgruppe	18
3.2.2 Wenn ein Kind nicht will, oder noch nicht so weit ist	19
IV. Die Hausaufgabenbetreuung	20
1. Leitbild	20
2. Aufnahmekapazitäten	20
3. Tagesablauf der Schüler	20
4. Orientierung an den Empfehlungen für die päd. Arbeit in bayerischen Horten	20
4.1 Auftrag des Hortes	20
4.2 Grundbedürfnisse von Kindern	21
4.3 Schlüsselkompetenzen	21
4.3.1 Personale Kompetenz	21
4.3.2 Soziale Kompetenz	22
4.3.3 Wissenskompetenz	22
4.3.4 Lernkompetenz	23
V. Schutzkonzept	24
1. Leitbild	24
2. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte	24
2.1 Umsetzung	24
2.2 Die 10 wichtigsten Kinderrechte	25
3. Prävention	26
3.1 Umsetzung	26
3.2 Instrumente	26
3.2.1 Selbstverpflichtungserklärung	27
3.2.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	27
3.2.3 Risikoanalyse	27
3.2.4 Beschwerdewege	27
3.2.5 Verhaltenskodex	28
3.2.6 Aus- und Fortbildung	31
3.2.7 Personalwahl/Personalgespräche	31
3.2.8 Ansprechpartner in der Einrichtung	32
4. Intervention	32
4.1 Grundsätzliches	32
4.2 Fehlverhalten von Kindern	32
4.3 Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte	33
4.4 Fehlverhalten in der Familie/im nahen Umfeld	34
5. Adressen und Anlaufstellen	35

Anhang

I. Allgemeine Informationen

1. Träger

Name: Johannesverein Stadelschwarzach e.V.
Straße: Am Kindergarten 1
PLZ/Ort: 97357 Prichsenstadt
Telefon: 09383 7756
Email: kiga-stadelschwarzach@t-online.de
Homepage: kindergarten-stadelschwarzach.de
Ansprechpartner: Marion Hofmann

2. Anschrift der Einrichtung

Straße: Am Kindergarten1
PLZ/Ort: 97357 Prichsenstadt
Telefon: 09383 7756
E-Mail: kiga-stadelschwarzach@t-online.de
Homepage: kindergarten-stadelschwarzach.de

3. Mitarbeiter

Leitung:	Silvia Harth	Erzieherin	Regelgruppe, Schüler, Büro
	Carolina Abel	Pädagogin	Regelgruppe, Schüler
	Karoline Hofmann	Kinderpflegerin	Regelgruppe
	Manuela Steinhauser	Kinderpflegerin	Regelgruppe
	Anna Völk	Erzieherin	Krippe
	Elfriede Krapf	Erzieherin	Krippe
	Kerstin Beckmann	Kinderpflegerin	Krippe

4. Lage der Einrichtung

Der Kindergarten liegt in einer ländlichen Gegend, in einer intakten Dorfgemeinschaft mit einigen Handwerksbetrieben und am Rande einer Siedlung. Zurzeit besuchen Kinder aus 8 Ortsteilen der Großgemeinde Prichsenstadt und einigen umliegenden Ortschaften den Kindergarten.

5. Räumlichkeiten

Der Kindergarten verfügt über zwei Etagen. Durch die Eingangstür betritt man die große lichtdurchflutete Halle, die als Tischspielbereich mit einer Puppenspielecke, als Essbereich und für Beschäftigungen genutzt wird. Geht man geradeaus weiter, trifft man auf den Krippenbereich, der optisch durch Raumteiler vom übrigen Kindergarten abgetrennt ist. Die Krippe verfügt über einen 50 qm großen Gruppenraum, einen Schlafraum, einen Abstellraum und einen für Krippenbedürfnisse umgebauten Toilettenbereich mit Wickeltisch.

Wendet man sich im Eingangsbereich nach rechts, gelangt man in die Regelgruppe. Dem Gruppenzimmer angeschlossen ist ein Musikzimmer, ein Abstellraum und natürlich der Toilettenbereich. Im Erdgeschoss befinden sich noch: der Heizraum, ein Garderobenraum, die Küche und das Personal-WC.

Im Dachgeschoss ist der große Turnraum, der intensiv genutzt wird, ein WC für die Schüler, ein Bauzimmer, eine Waschküche mit Personalspinden, eine Rollenspielecke, ein Flüsterzimmer, das Büro und ein Speicher.

6. Aufgenommene Altersgruppen

Im Augenblick haben wir Kinder zwischen 1 und 9 Jahren.

7. Rahmenöffnungszeiten

Aufgrund von Elternumfragen und der Buchungszeiten der Eltern haben wir im Moment eine Rahmenöffnungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag. Diese Rahmenöffnungszeit wird, nach jährlichen Umfragen, den Bedürfnissen der Eltern angepasst.

8. Verpflegung

Alle Kinder bringen den Frühstücks- und Nachmittagssnack mit. Beim Mittagessen können die Eltern ihre Kinder zum Essen anmelden oder sie bringen nochmals eine Brotzeit mit.

Das warme Mittagessen besteht aus verschiedenen Komponenten. Hauptspeisen wie Fleisch, Fisch, etc. wird von Apetito geliefert. Die Beilagen werden frisch zubereitet. Wir achten auf abwechslungsreiches und gesundes Essen. Es gibt einmal in der Woche Fisch und an mindestens vier Tagen Salat oder Gemüse. Zum Nachtisch stehen Obst und Joghurt bereit. Die Eltern können ihre Kinder an einzelnen Tagen oder die ganze Woche anmelden. Abgerechnet wird nach tatsächlicher Teilnahme am Mittagessen.

9. Wie wir arbeiten

Wir haben Plätze für Kinder von 1 Jahr bis zur 4. Klasse. Es gibt eine Krippengruppe, eine Regelgruppe und eine Schulkindgruppe.

Wir arbeiten, außer in der Krippe mit Funktionsbereichen. Die Kinder können sich im gesamten Kindergarten bewegen, es gibt Funktionsräume mit festen Regeln.

Die Beschäftigungen werden meist alters- oder interessensgetrennt durchgeführt, so wird keines der Kinder unter- oder überfordert. Natürlich gibt es auch altersgemischte Beschäftigungen.

Die einzelnen Altersgruppen haben bestimmte Namen, die von den Kindern festgelegt wurden. Es gibt die Vorschüler, die Entdecker, die Schmetterlinge, die Schüler und die Krippenkinder.

Außer den üblichen Angeboten wie Basteln, Singen, Turnen, Kochen und Malen bieten wir Projektarbeit, naturwissenschaftliche Experimente, Vorbereitung auf das Lesen mit „Hören, lauschen, lernen“ und ein Mathematikprogramm als Vorbereitung auf den Mathematikunterricht an.

Mindestens 1x am Tag gehen wir in den Garten oder erkunden das nahe Umfeld. An heißen Sommertagen sind wir von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Garten. Mittags gehen wir wegen der UV-Strahlung nicht mehr ins Freie.

In der Schulkindbetreuung bieten wir:

- Einen festen Arbeitsplatz mit ausreichender Fläche
- Ruhe, um sich zu konzentrieren
- Einen individuellen Arbeitsplan, der gemeinsam mit den Kindern erstellt wird
- Hilfe bei Problemen mit den Hausaufgaben
- Die Möglichkeit mit Arbeitsblättern das Gelernte zu vertiefen
- Tablets mit ausgesuchten Apps zum Üben und Informationen im Netz zu suchen.
- Einen großen Turnraum zum Austoben

Unser Personal ist durch regelmäßige Fortbildungen immer auf dem neuesten Stand.

Im Team arbeiten eine Pädagogin B.A., drei Erzieherinnen und drei Kinderpflegerinnen. Durch regelmäßige Teamgespräche, Evaluationen und Qualitätskonferenzen wird die Sicherung der Qualität gewährleistet.

10. Raumprogramm

10.1 Bisher

Unser Kindergarten wurde 1995 fertiggestellt. Er ist L-förmig angelegt und liegt am Ortsrand, gegenüber dem Sportplatz. Wie es damals üblich war wurden 2 Gruppen mit Intensivräumen und Toiletten und dazwischen eine große Halle gebaut. Im Dachgeschoss des östlichen Schenkels befindet sich ein ca. 90 qm großer Turnraum. Daneben ein kleiner Abstellraum und eine Schülertoilette. Das Zimmer im Winkel wurde als Vorstandszimmer genutzt. Der westliche Schenkel wurde 2005 ausgebaut und neben einem Büro und Abstellflächen ein Raum für die Kinder geschaffen.

Der Außenbereich ist großzügig angelegt und bietet ausreichen Bewegungsmöglichkeiten.

Am Anfang war jedes Kind in seiner Gruppe, die Gruppentür war geschlossen und Begegnungen eher zufällig. Nach und nach wurde dieses starre Konzept immer offener. Die Kinder durften sich gegenseitig besuchen und auch die Halle wurde zum Spielraum, bis dann die Kinder irgendwann alle Räume des Kindergartens unter Einhaltung selbst aufgestellter Regeln nutzen durften. Lediglich der Intensivraum und ein Bereich des jetzigen Krippenraumes war den Krippenkindern vorbehalten, einfach um ihnen einen beschützten Raum zu bieten, in den sie sich zurückziehen konnten.

Im Kindergartenjahr 12/13 wurden sehr viele Krippenkinder angemeldet und wir haben deshalb das gesamte Gruppenzimmer zur Krippenzone ernannt. Die Vorschüler und Entdecker nutzten die übrigen Räume und die Schmetterlinge konnten auswählen wohin sie wollten. So waren wir sicher, dass die unter dreijährigen nicht durch Trubel und Lautstärke überfordert wurden. Wie lange diese Einteilung beibehalten werden sollte wollten wir je nach Situation und Notwendigkeit entscheiden.

Schon für das Kigajahr 14/15 entstand diese Notwendigkeit. Wir hatten mehr Anmeldungen für die Krippe als diese aufnehmen konnte. Um keine Kinder abzuweisen mussten wir die Raumplanung überdenken.

Wir haben eine Lösung gefunden, die auch einige Jahre gut geklappt hat.

10.2 Seit 2019

Neues Buchungsverhalten und Änderung der Kinderzahlen machten neue Überlegungen notwendig.

10.2.1 Was brauchen wir?

- **Kreativbereich mit**
 - Verschiedenen Maltechniken
 - Werk Tisch
 - Textilwerkstatt
- **Musikbereich mit**
 - Instrumenten
 - Küchenutensilien
 - Drumsticks
 - CD-Player, Lautsprecher für Tablet
- **Bereich für Gemeinschaftsspiele**
 - Puzzles, Brettspiele, Legespiele
- **Puppenecke**

- **Baubereich mit**
 - Großen Steinen
 - Kleinen Steinen
 - Konstruktionsmaterial
 - Lego
- **Ruhebereich mit**
 - Bilderbüchern
- **Rollenspielbereich mit**
 - Verkleidungsmöglichkeiten
- **Essbereich**
 - Freies Essen am Vormittag
 - Mittags gemeinsames Essen

10.2.2 Vorüberlegungen

Für die Kindergartenkinder reicht ein Gruppenraum aus. Es wäre aber unsinnig die oberen Räume nur wegen der Kinderzahl nicht mehr zu nutzen. Außerdem ist Kleingruppenarbeit besser möglich und die Arbeit mit Funktionsräumen hat sich in der Kigapädagogik bewährt und etabliert.

Weil wir keinen extra Raum für die Schüler haben, muss das Gruppenzimmer für die Hausaufgaben genutzt werden.

10.2.3 Nutzung der Räume

10.2.3.1 Gruppenzimmer:

Das Gruppenzimmer braucht durch die Doppelnutzung genug Tische für die Hausaufgaben. Es bietet sich an, die Hälfte des Raumes zur Straße hin als **Bereich für Gemeinschaftsspiele** und als **Bereich zum freien Essen** zu nutzen.

Die andere Hälfte kann als **Kreativbereich** genutzt werden. Wenn der Raumteiler entfernt wird, ist Platz für Tische, die aber auch zur Seite geschoben werden können um auf dem Boden oder an Staffeleien zu malen. Mittags wird der Raum zum gemeinsamen Mittagessen der Kindergartenkinder genutzt.

10.2.3.2 Nebenraum:

Auch der Nebenraum wird für Hausaufgaben genutzt und braucht deshalb Tische. Es bietet sich als Musikzimmer mit klappbaren Tischen an der Wand und Cajons zum Sitzen an.

10.2.3.3 Halle:

Der frühere Garderobenbereich wird als Puppenecke genutzt und kann durch die offene Gruppentüre gut beobachtet werden. Die eigentliche Halle wird mittags für das Essen der Schüler und nachmittags als Beschäftigungsbereich für die Kindergartenkinder genutzt.

10.2.3.4 Turnraum:

Der Turnraum steht am Vormittag den Kindergartenkindern und am Nachmittag den Schülern zur Verfügung.

10.2.3.5 Ecke vor dem Turnraum:

Hier stehen abwechselnd Legos oder Playmobil zur Verfügung.

10.2.3.6 Lernzimmer:

Aus bautechnischen Gründen jetzt Büro

10.2.3.7 Jetzige Puppenecke:

Aus der jetzigen Puppenecke wird der Schrank entfernt und mit bezogenen Matratzen, Kissen und Decken ausgestattet. Bilderbücher werden angeboten.

10.2.3.8 Flur oben:

Hier steht ein stabiles Kasperletheater, das zur Seite geräumt werden kann und der Fernseher, damit wir passend den jeweiligen Themen, mit den Kindern kleine Filme anschauen können.

10.2.3.9 Büro

Bauzimmer mit unterschiedlichsten Materialien

10.2.3.10 Krippe

Keine Veränderung

In diesen Räumen werden wir nun unser Qualitätsziel und die gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG verwirklichen.

Außerdem haben wir unseren Außenbereich erweitert. Wir haben ein Grundstück dazu gepachtet und diesen „Acker“, wie ihn die Kinder nannten, erst einmal mit Rasen angesät. Um den Kindern das Säen, Pflegen und Ernten nahezubringen pflanzten wir an den Rand Beerenbüsche statt Ziersträucher und stellten zwei Hochbeete auf. Seitdem hegen und pflegen die Kinder mit uns das Obst und Gemüse.

11. Übergeordnete Qualitätsziele

In Bezug auf unsere vorrangigen Aufgaben und Absichten und im Rahmen unserer Qualitätspolitik finden folgende übergeordneten Qualitätsziele besondere Beachtung:

11.1 Achtung der Eigenständigkeit des Kindes

Die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes ist unser christlicher und gesetzlicher Auftrag, der Freiheit voraussetzt und das Recht auf Scheitern und Neubeginn einschließt. Die Selbständigkeit unserer Kinder ist dabei ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess. Deshalb ist neben der geforderten Achtung jedes einzelnen Kindes, unabhängig vom Ansehen der Person, unser vordringliches Anliegen, durch Hilfe zur Selbsthilfe die persönliche Eigenständigkeit des Kindes zu respektieren und zu fördern.

11.2 Erziehung, Bildung und Betreuung

Wir sind uns bewusst, dass sich Erziehung zwischen den Polen Betreuung und Persönlichkeit entwickeln lassen bewegt. Beide Pole sind aufeinander angewiesen, damit Betreuung nicht zur Bevormundung und Persönlichkeit entwickeln zu lassen nicht zur Verwahrlosung wird.

Die Bedürfnisse der Kinder nach Bildung und Erziehung, insbesondere nach Sicherheit, Verlässlichkeit, Geborgenheit und sozialen Beziehungen in der Einrichtung, altersgemäßer Kommunikation mit Gleichaltrigen und erwachsenen Bezugspersonen, einwandfreier pädagogischer Betreuung auf neuestem Stand und die Einübung hygienischer Grundkenntnisse stehen im Zentrum unserer Bemühungen.

Wir schaffen Raum, Zeit und Anregung für Bewegung, Ruhe und Erholung, Ausdruck von Gefühlen und Interessen, künstlerisch-gestaltenden Ausdruck, Sprache, Spiel und Denkentwicklung.

Die liebevoll achtende Wertschätzung der Kinder durch alle Mitarbeiter soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Die Fähigkeit der Kinder, Vertrauen zu entwickeln und zu schenken, wird in unserer Einrichtung hoch geachtet.

11.3 Kulturelle und religiöse Erziehung, Bildung und Betreuung

Den Kindern wird Raum zur kindgemäßen religiösen Entwicklung angeboten. Offenheit gegenüber anderen Religionen, gemeinsames Feiern von Festen und Symbolerfahrung haben einen hohen Stellenwert. Dabei wird die eigene Identität gewahrt und Unterschiede werden nicht verwischt.

11.4 Beteiligung der Angehörigen

Die Angehörigen der Kinder – Eltern, Großeltern und andere Bezugspersonen – sind die Träger der grundlegenden und bedeutenden sozialen Beziehungen unserer Kinder. Unsere Einrichtung versteht sich in Abgrenzung hierzu als nachrangig und familienergänzend und -unterstützend. Der ständige Dialog mit den o.g. Personen gibt uns wichtige Anregungen. Sie sollen sich ebenfalls in unserer Einrichtung wohlfühlen und jederzeit willkommen sein.

11.5 Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

Den emotionalen, sozialen, kognitiven und kulturellen Bedürfnissen unserer Kinder wird Rechnung getragen, indem eine lebendige soziale Kultur in der Einrichtung gelebt wird. Die Einbettung in das kirchliche und kommunale Gemeindeleben ist hier Voraussetzung.

11.6 Transparenz der Organisation

Die Einrichtung gibt jedem Beteiligten die Möglichkeit sich zu informieren und auszutauschen.

12. Ausführungsverordnung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und unsere Umsetzung

§ 1 (1) Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

Ausführungsverordnung

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen entwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

Umsetzung

Regelgruppe:

Wir orientieren uns an den offensichtlichen Interessen der Kinder, die wir bei Kinderkonferenzen abfragen, aber auch daran, was für unsere Kinder wichtig ist. Unsere Frage ist immer wieder: Was hat sich, besonders im Zuge der Digitalisierung für die Kinder verändert, und was brauchen sie um ihre Umwelt zu begreifen, zu verstehen und in ihr zu leben. Die Kinder bestimmen selbst wo sie wie lange spielen wollen und welche Themen sie gerne aufgreifen möchten. Wir bieten aber auch von uns ausgearbeitete Projekte an, die wir als wichtig erachten. Die Lernangebote die gemacht werden entsprechen den Inhalten des BayKiBiG und sind für die Vorschüler zum Teil verpflichtend, für die anderen als Angebot gedacht.

Krippe:

Im Bereich der Krippe, muss das Fachpersonal besonders auf die nonverbale Kommunikation der Kinder eingehen und ihre Wünsche, Bedürfnisse und Anregungen erkennen um dementsprechend individuell handeln zu können.

Beim Wickeln unterstützen wir das Kind in seinem Hygiene- und Körperbewusstsein. Wir achten dabei auf das eigene Tempo des Kindes und begleiten es motivierend beim Wechsel der Windel, das Benutzen des Töpfchens oder der Toilette. Das Kind darf, mit Hilfe der Treppe, selbstständig auf den Wickeltisch krabbeln, seine Unterlage auslegen sowie aus seiner eigenen Box eine Windel und Feuchttücher bereitlegen.

Jeder Schritt des Wickelns wird von uns verbal begleitet, damit das Kind weiß was mit ihm gemacht wird. Dies sorgt für Sicherheit und Klarheit beim Kind.

Beim Frühstück als auch beim Mittagessen darf sich das Kind seinen Platz am Esstisch selbst aussuchen. Bevor das Frühstück beginnt, holt das Kind selbstständig seinen Rucksack vom Taschenwagen und packt seine

Brotzeit aus. Während dieser Tätigkeiten unterstützen und begleiten wir das Kind und bieten unsere Hilfe an. Nach den Mahlzeiten dürfen die Kinder selbstständig ihre Hände und ihren Mund mit einem Lappchen sauber machen. Die Kinder dürfen vor dem Mittagessen entscheiden, welches Gebet oder welcher Tischspruch zusammen gebetet und gesprochen wird.

Hortbereich:

In der Pädagogik versteht man unter dem Begriff der Partizipation die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben (in unserem Fall die Lernatmosphäre im Hort und der Freispielzeit) betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen. Die UN-Kinderrechtskonvention schreibt vor, dass jedes Kind an Beschlussfassungen beteiligt werden soll und ihm mit zunehmendem Alter mehr Freiheitsgrade zustehen. Durch Partizipation lernen Kinder ihre Meinung zu begründen, Verantwortung zu übernehmen, Kompromisse zu finden und Demokratie zu leben.

Da im Grundschulalter das Autonomiestreben und die Selbstständigkeit in vielen Bereichen des Lebens rasant zunehmen und in diesem Alter auch die Grundlagen für die weitere Entwicklung von Demokratiebildung gelegt wird, möchten wir die Kinder darin unterstützen, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln zu erlernen.

Die meisten unserer Hortkinder besuchen bereits auch unseren Kindergarten, weshalb sie es gewohnt sind, dass sie ihre Meinung offen äußern dürfen und sie bei Entscheidungen mit einbezogen werden.

Speziell im Hort sieht die Partizipation so aus, dass den Kindern in der Zeit, die sie hier sind, so viel Entscheidungsfreiheit wie möglich gelassen wird. Die Kinder, die nach der 4. oder 5. Stunde in den Hort kommen, dürfen entscheiden, ob sie gleich nach dem Essen mit der Hausaufgabe beginnen wollen oder zuerst spielen möchten. Die Kinder, die erst nach der 6. Stunde zu uns kommen müssen nach dem Essen mit der Hausaufgabe beginnen, da sonst zu wenig Zeit bleibt, bis sie abgeholt werden. In der betreuten Hausaufgabenzeit ab 13:00 Uhr darf jedes Kind individuell festlegen in welcher Reihenfolge es seine Hausaufgaben erledigt. In jeder Freispielzeit dürfen sie selbst wählen, mit wem sie was und wo spielen möchten. Sie dürfen in alle Räume zu den Kindergartenkindern, in den Garten und ab der 2. Klasse auch alleine auf den gegenüberliegenden Sportplatz.

Um Partizipation zu ermöglichen bieten wir den Kindern:

- so viel Entscheidungsfreiheit wie möglich ohne sie zu überfordern
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Entscheidungsfreiheit:

- erst essen und dann Hausaufgabe oder gleich Hausaufgabe
- in welcher Reihenfolge bearbeite ich meine Aufgaben
- wie nutze ich meine Freispielzeit/ was möchte ich wo, mit wem und wie lange spielen

§ 1 (2)

Ausführungsverordnung

Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder auf Grundlage einer inklusiven Pädagogik individuell und ganzheitlich im Hinblick auf ihr Alter und ihre Geschlechtsidentität, ihr Temperament, ihre Stärken, Begabungen und Interessen, ihr individuelles Lern- und Entwicklungstempo, ihre spezifischen Lern- und besonderen Unterstützungsbedürfnisse und ihren kulturellen Hintergrund. Es begleitet und dokumentiert den Bildungs- und Entwicklungsverlauf anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ oder eines gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens.

Umsetzung

Die Kinder werden kontinuierlich beobachtet und die Beobachtungen im Team analysiert. Da wir mit offenen Gruppen arbeiten weiß so jeder Mitarbeiter über jedes Kind Bescheid. Die Beobachtungen werden mindestens einmal im Jahr schriftlich festgehalten. Anhand der Beobachtungen werden Fördermöglichkeiten festgelegt. Als Beobachtungsinstrumente dienen: Seldak, Perik, Mein Portät und Sismik. Beobachtungsgrundlage für die Krippe ist Kuno Bellers Entwicklungstabelle. Die Kinder können ihre Entwicklungsfortschritte in ihrem Portfolioordner beobachten. Zum Portfolioordner gibt es folgendes zu sagen:

- wir dokumentieren mit Bildern und beschreibenden Texten

- wir schreiben in der Krippe in der „du“-Form und in einer Sprache, die auch das Kind verstehen kann, in der Regelgruppe schreiben wir in der „ich“ Form und verwenden auch den gesprochenen Text der Kinder
- wir beschreiben die Stärken, nicht die Mängel
- die Kinder haben zu jeder Zeit Zugriff auf die Mappen
- in der Hausaufgabenbetreuung haben die Kinder keine Portfoliomappe

§1 (3)

Ausführungsverordnung

Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Umsetzung

Bei uns gibt es keinen Unterschied zwischen Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft und körperlicher oder geistiger Verfassung.

Alle Kinder spielen und arbeiten gemeinsam. Keiner fühlt sich ausgeschlossen und alle Kinder lernen Rücksicht aufeinander zu nehmen. Wenn es nötig ist wird eine Integrationskraft eingesetzt.

Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht wird bei allen Kindern zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule der Sprachstand erhoben.

Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, besucht in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse.

Um die Integrationsbereitschaft der Eltern zu fördern, veranstalten wir im Laufe eines Jahres verschiedene Aktivitäten bei denen sie teilnehmen und sich einbringen können. So findet neben dem Kindergartenfest ein Elternfest und Gartenaktionen statt.

Bei entstandenen Kinderfreundschaften regen wir den gegenseitigen Besuch im häuslichen Umfeld im Gespräch mit den Eltern an.

§ 2 Basiskompetenzen

Ausführungsverordnung

Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes

1. die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen,
2. die Entwicklung von personalen, motivationalen, kognitiven, physischen und sozialen Kompetenzen,
3. das Lernen des Lernens,
4. die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme sowie zur aktiven Beteiligung an Entscheidungen,
5. die Entwicklung von Widerstandsfähigkeit,
6. die musischen Kräfte sowie
7. die Kreativität.

Umsetzung

Zu 1.

Demokratisches Verhalten, sittliche und soziale Werthaltung wird in der Kinderkonferenz im täglichen Umgang, im Vorbild des Personals und in der Möglichkeit fast jeden Raum in der Einrichtung zu nutzen geübt und gefestigt. Religiöse Werthaltung wird im täglichen Gebet und durch Erzählen von biblischen Geschichten

geprägt. Wenn Kinder anderen Glaubens die Einrichtung besuchen, wird deren Werthaltung geachtet und mit den Kindern darüber gesprochen.

Zu 2.

Dies gehört zu einer unserer größten Aufgaben und wird in allen Beschäftigungen angestrebt. Die Kinder sollen ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln, ihre eigene Identität feststellen, in entsprechendem Rahmen ihr Leben selbst gestalten können, mit ihren Gefühlen umgehen können, Neugier und Offenheit bewahren und kritikfähig sein.

Zu 3.

Durch die Projektarbeit und die Kinderkonferenzen in denen die Kinder selbst über den Rahmenplan entscheiden, lernen sie Methoden kennen, wie man Wissen erlangt. Sie nehmen den eigenen Lernprozess bewusst wahr und wissen auch, wie man sich Wissen beschaffen und aneignen kann.

Zu 4.

In der Kinderkonferenz, durch Aufgaben, die jedes Kind entsprechend seiner Entwicklung bekommt.

Zu 5.

Dadurch, dass die Kinder Aufgaben selbst wählen können entstehen manchmal Misserfolge. Wir helfen den Kindern diese Misserfolge zu verkraften und sie als Möglichkeit etwas Neues zu lernen zu verstehen.

Zu 6. und 7.

Wir haben ein Musikzimmer und die Kinder können mit verschiedensten Instrumenten, einschließlich Küchenutensilien Musik machen. Im Kreativbereich stehen ihnen die unterschiedlichsten Materialien zu verschiedenen Techniken zur Verfügung.

§ 3 (1) Erziehungspartnerschaft, Teilhabe

Ausführungsverordnung

Im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft (Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG) steht die gemeinsame Verantwortung für das Kind. Die Umsetzung der Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in der Einrichtung zu beteiligen. Sie findet in unterschiedlichen Formen der Mitgestaltung, der Mitverantwortung und der Mitbestimmung ihren Ausdruck.

Umsetzung

Krippe und Regelgruppe

Die Eltern werden anfangs des Kindergartenjahres über unsere päd. Planung und Zielsetzung informiert. Es gibt regelmäßige Elterninformationen, einmal jährlich eine Umfrage und eine regelmäßige Aktualisierung der Homepage. Einmal im Jahr findet eine Elternsprechstunde statt, bei der über die Entwicklung des Kindes gesprochen wird. Außerdem sind Elterngespräche zu jeder Zeit möglich. Es gibt einen Elternbeirat der sich regelmäßig trifft und die Eltern können sich in die Arbeit einbringen.

Hortbereich:

Die Bildung und Erziehung des Kindes ist eine gemeinsame Aufgabe, bei der wir die Eltern unterstützen möchten, indem wir den Stress der Hausaufgaben aus den gemeinsamen Abendstunden der Familie nehmen. Um immer auf dem gleichen Stand zu bleiben, was die Entwicklung des Kindes angeht, werden Beobachtungen und Entwicklungen des Kindes so oft als möglich mit den Eltern ausgetauscht. Dies findet oft bei Tür- und Angelgesprächen, bei Bedarf auch in Elterngesprächen statt. Auch ein regelmäßig stattfindender Elternabend dient den Eltern zur Information und zum gegenseitigen Austausch. Wir stehen außerdem in regelmäßigem Austausch mit der Schule bzw. den Klassenlehrern. So gelingt eine ganzheitliche Förderung und aktuelle Befindlichkeiten der Kinder können verstanden werden. Sollte es Probleme geben, bieten wir an, die Eltern zu einem Gespräch mit den Lehrern zu begleiten. Wir setzen außerdem auf einen angemessenen Umgang mit Kritik und Beschwerden. Nur so kann ein gutes Miteinander zum Wohle des Kindes funktionieren.

§ 3 (2)

Ausführungsverordnung

Die im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgende Information der Eltern über die Lern- und Entwicklungsprozesse sowie die Beratung der Eltern über Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (Art. 11 Abs. 3 BayKiBiG) umfasst auch die Frage einer möglichen Antragstellung der Eltern nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Umsetzung

In Elternsprechstunden im letzten Kindergartenjahr wird mit den Eltern über die Schulfähigkeit oder eine eventuelle Rückstellung gesprochen. Bei Rückstellungswunsch werden die Eltern über das Vorgehen beraten.

§ 4 Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen

Ausführungsverordnung

(1) Alle Kinder sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren und lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiöser Überzeugung zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln.

(2) Das pädagogische Personal soll die Kinder darin unterstützen, mit ihren eigenen Gefühlen umzugehen, in christlicher Nächstenliebe offen und unbefangenen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit anzunehmen, sich in die Kinder einzufühlen, Mitverantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen und untereinander nach angemessenen Lösungen bei Streitigkeiten zu suchen.

Umsetzung

Wir feiern die christlichen Feste im Jahreslauf. Christliche Werte werden vor allem durch das Vorleben vermittelt. Hilfestellung geben Bilderbücher und Geschichten. Im täglichen Miteinander, in den Aufgaben sich um die kleineren Kinder zu kümmern und in den Kinderkonferenzen werden Verantwortungsgefühl und demokratisches Verhalten geübt.

§ 5 (1) Sprachliche Bildung und Förderung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen lernen, sich angemessen in der deutschen Sprache sowie durch Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. Die Verwendung der Dialekte wird unterstützt und gepflegt.

Umsetzung

Die sprachliche Bildung bildet neben der sozialen Bildung den größten Förderbereich. Durch Gespräche, Lieder, Geschichten und Bilderbücher werden Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung und Satzbau erweitert. Im Jahr vor Schuleintritt arbeiten die Kinder mit dem Programm „Hören, lauschen, lernen“. Bei sprachauffälligen Kindern holen wir uns Hilfe bei der Erziehungsberatungsstelle und überlegen gemeinsam mit dieser und den Eltern weitere Fördermöglichkeiten. Durch die Erweiterung des Vorkurses Deutsch werden jetzt auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch getestet und können gegebenenfalls am Vorkurs teilnehmen.

§ 5 (2)

Ausführungsverordnung

Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIC) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“ zu erheben. Die sprachliche Bildung und Förderung von Kindern, die nach dieser

Sprachstandserhebung besonders förderbedürftig sind oder die zum Besuch eines Kindergartens mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, ist in Zusammenarbeit mit der Grundschule auf der Grundlage der entsprechenden inhaltlichen Vorgaben „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme durchzuführen.

Umsetzung

Wir haben nur vereinzelt Migrantenkinder, die die deutsche Sprache gut sprechen oder durch die fehlende Möglichkeit in ihrer Sprache zu sprechen zwangsläufig das Deutsch gut lernen. Die Sprachstandserhebung wird gemacht.

§ 5 (3)

Ausführungsverordnung

Der Sprachstand von Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“ zu erheben. Auf Grundlage der Beobachtung nach dieser Sprachstandserhebung wird entschieden, ob ein Kind besonders sprachförderbedürftig ist und die Teilnahme am Vorkurs Deutsch oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme empfohlen wird. Der Bogen kann auch in Auszügen verwendet werden.

Umsetzung

Siehe oben

§ 6 Mathematische Bildung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen lernen, entwicklungsangemessen mit Zahlen, Mengen und geometrischen Formen umzugehen, diese zu erkennen und zu benennen. Kinder sollen Zeiträume erfahren, Gewichte wiegen, Längen messen, Rauminhalte vergleichen, den Umgang mit Geld üben und dabei auch erste Einblicke in wirtschaftliche Zusammenhänge erhalten.

Umsetzung

Math. Bildung wird in den meisten Beschäftigungen spielerisch vermittelt. Die Vorschüler nehmen am Matheprogramm teil und die Kinder dürfen einmal in der Woche in unserem Kindergartenladen einkaufen um die Bedeutung des Geldes zu erfahren und um die Mengen im Zahlenraum bis 20 kennenzulernen.

§ 7 Naturwissenschaftliche und technische Bildung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen lernen, naturwissenschaftliche Zusammenhänge in der belebten und unbelebten Natur zu verstehen und selbst Experimente durchzuführen. Sie sollen lernen, lebensweltbezogene Aufgaben zu bewältigen, die naturwissenschaftliche oder technische Grundkenntnisse erfordern.

Umsetzung

Wir führen regelmäßig kindgerechte Experimente durch. Die Kinder werden immer wieder angeregt genau zu beobachten und zu untersuchen. Gemeinsam suchen wir Antworten in Büchern oder im Internet. Bei unseren regelmäßigen Spaziergängen kommt es uns nicht so sehr auf das Ziel an, sondern auf die Beobachtungen die die Kinder dabei machen. Diese Beobachtungen werden in der Regel im Haus gemeinsam aufgearbeitet.

§ 8 Umweltbildung und -erziehung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen lernen, ökologische Zusammenhänge zu erkennen und mitzugestalten, ein Bewusstsein für eine gesunde Umwelt und für die Bedeutung umweltbezogenen Handelns zu entwickeln und so zunehmend Verantwortung für die Welt, in der sie leben, zu übernehmen.

Umsetzung

Durch unsere konsequente Mülltrennung und den Projekten dazu um sie für die Kinder immer präsent und begreifbar zu gestalten. Bei unseren Beobachtungsgänge in der Natur versuchen wir bei den Kindern ein Bewusstsein für deren Bedeutung und für die Welt zu schaffen. Im Garten erleben sie durch die vielen Beeresträucher und die Hochbeete das Entstehen von Nahrungsmitteln und die Bedeutung der biologischen Gartenpflege.

§ 9 Informationstechnische Bildung, Medienbildung und -erziehung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen die Bedeutung und Verwendungsmöglichkeiten von alltäglichen informationstechnischen Geräten und von Medien in ihrer Lebenswelt kennen lernen.

Umsetzung

Den Kindern stehen Tablets mit päd. wertvollen Apps zu Verfügung. Außerdem können sie sich zusammen mit päd. Kraft Informationen im Netz besorgen. Sie dürfen Filme drehen in denen sie z.B. ihr Gebautes vorstellen, und die wir dann auf unsere Infoapp für die Eltern, nach deren Erlaubnis, stellen. Zu bestimmten Themen suchen die Erzieher Informationsfilme im Internet und schauen sie gemeinsam mit den Kindern an.

§ 10 Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen lernen, ihre Umwelt in ihren Formen, Farben und Bewegungen sowie in ihrer Ästhetik wahrzunehmen und das Wahrgenommene schöpferisch und kreativ gestalterisch umzusetzen.

Umsetzung

Kinder haben immer die Möglichkeit mit den unterschiedlichsten Materialien zu arbeiten. Dabei werden sie nicht immer angeleitet, sondern können selbst kreativ sein und unsere Unterstützung nur anfordern.

§ 11 Musikalische Bildung und Erziehung

Ausführungsverordnung

Kinder sollen ermutigt werden, gemeinsam zu singen. Sie sollen lernen, Musik konzentriert und differenziert wahrzunehmen und Gelegenheit erhalten, verschiedene Musikinstrumente und die musikalische Tradition ihres Kulturkreises sowie fremder Kulturkreise kennen zu lernen.

Umsetzung

Großer Wert wird auf die Musik gelegt. Wir haben ein Musikzimmer mit den unterschiedlichsten Rhythmusinstrumenten, wir singen jeden Morgen gemeinsam im Morgenkreis. Dabei haben die Kinder die Möglichkeit Instrumente zu benutzen. Intern bieten wir vormittags im Musikzimmer eine Musikstunde an und es kommt, wenn von den Eltern gewünscht, die Musikschule zu uns.

§ 12 Bewegungserziehung und -förderung, Sport

Ausführungsverordnung

Kinder sollen ausgiebig ihre motorischen Fähigkeiten erproben und ihre Geschicklichkeit im Rahmen eines ausreichenden und zweckmäßigen Bewegungsfreiraums entwickeln können.

Umsetzung

Unabhängig von der Turnstunde, die einmal in der Woche stattfindet, gehen wir jeden Tag entweder ins Freie oder falls das Wetter zu schlecht ist in den Turnraum. Dieser kann auch in der Freispielzeit von einzelnen Kindern alleine genutzt werden.

§ 13 Gesundheitsbildung und Kinderschutz

Ausführungsverordnung

1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

Umsetzung

Gesunde Ernährung bildet einmal im Jahr ein Thema im Kindergarten. Wir nehmen an der Aktion „Schulobst“ teil und zum Mittagessen gibt es zu dem gelieferten Essen immer frische Zutaten wie Karoffeln oder Salat. Die Kinder lernen Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und Niesen in den Ellbogen. Rauchen ist im Kindergarten verboten und die Mitarbeiter vermeiden es auch außerhalb des Kindergartens in Anwesenheit der Kinder zu rauchen.

§ 14 Aufgaben des päd. Personals

Ausführungsverordnung

Das pädagogische Personal hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Kinder die Bildungs- und Erziehungsziele vor allem durch begleitete Bildungsaktivitäten erreichen. Hierzu gehören insbesondere das freie Spiel in Alltagssituationen, bei dem die Kinder im Blick des pädagogischen Personals bleiben, die Anregung der sinnlichen Wahrnehmung und Raum für Bewegung, Begegnungen mit der Buch-, Erzähl- und Schriftkultur, der darstellenden Kunst und der Musik, Experimente und der Vergleich und die Zählung von Objekten, umweltbezogenes Handeln und die Heranführung an unterschiedliche Materialien und Werkzeuge für die gestalterische Formgebung.

Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit orientiert. Auf der Grundlage der Bayerischen Leitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.

Umsetzung

Das Personal ist mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan vertraut und setzt diesen, wie oben schon beschrieben, um.

II. Die Regelgruppe

1. Der Tagesablauf

Unser Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Wir sehen bei den Kindern das Bedürfnis nach Sicherheit, nach Lernerfahrungen, nach Ruhe, nach Gemeinschaft, nach Spielen, etc. Viele dieser Bedürfnisse wurden schon im Raumkonzept aufgegriffen. Im Tagesablauf spielt das Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung eine wesentliche Rolle.

Zitat: „Ritualisierungen alltäglicher Handlungen stellen wichtige Strukturierungshilfen dar und greifen das kindliche Bedürfnis nach Ordnung und alltäglichen Gewohnheiten auf.“

Deshalb ist der Tagesablauf durchstrukturiert, lässt aber trotzdem Raum für individuelle Wünsche und spontane Aktivitäten.

Ab 7.00 Uhr ist der Kindergarten geöffnet. Die ankommenden Kinder entscheiden selbst wo sie spielen, oder ob sie bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie z.B. Wäsche zusammenlegen, helfen wollen. Für die Kinder, die zuhause noch kein Frühstück hatten ist der Frühstückstisch gedeckt.

Um 8.15 Uhr beginnt die Vorschule. Die anderen Kinder werden von zwei Mitarbeitern betreut, wobei die eine sich vorrangig um die Schmetterlinge kümmert.

Um 9.00 Uhr treffen sich alle zum Morgenkreis. Hier begrüßen sich alle, stellen fest, wer fehlt und besprechen, wie der Tag weitergeht. Anschließend können die Kinder auswählen, ob sie frühstücken oder wo und mit wem sie spielen wollen.

Im Laufe des Vormittags werden verschiedene Beschäftigungen angeboten, die die Kinder aufgreifen können oder bei denen die Teilnahme verpflichtend ist.

Um 11.30 Uhr ist Mittagessenzeit. Ein Teil der Kinder bringt Brotzeit mit, mehr als die Hälfte nimmt am warmen Mittagessen teil.

Nach dem Mittagessen geht es in den Herbst- und Wintermonaten in den Garten. Im späten Frühjahr und Sommer sind wir schon ab 7.00 Uhr auch draußen und meiden in den Mittagsstunden die Sonne.

Von ca. 13.00 Uhr bis 13.45 Uhr gibt es Angebote zur Entspannung und zum Gespräch.

Um 14.00 Uhr werden viele Kinder abgeholt, die anderen suchen sich Spielpartner, spielen mit der Erzieherin am Tisch oder packen ihre zweite Brotzeit aus.

Um 15.00 Uhr wird oben aufgeräumt und die Kinder suchen sich unten eine Beschäftigung.

Um 16.00 Uhr werden die letzten Kinder abgeholt.

2. Übergang von der Kita in die Grundschule

Der Übergang in die Grundschule ist für alle Kinder ein wichtiger und einschneidender Schritt. Wir haben bisher die Erfahrung gemacht, dass dieser Schritt bei allen Kindern mit freudiger Erwartung begangen wurde. Auch unsere Erfahrungen mit unseren Schulkindern zeigen keine traumatischen Begebenheiten. Um dies zu erreichen bedarf es einfühlsames und überlegtes Vorgehen.

2.1. Bei den Kindern

Die angehenden Schüler haben bei uns einen besonderen Status, der sich schon allein in der Gruppenbezeichnung „Vorschüler“ spiegelt. Schon die Vierjährigen verkünden voller Stolz: „Bald bin ich ein Vorschüler“. Allein dieser Satz zeigt schon die freudige Erwartung auf die Schule.

Die Vorschüler erhalten besondere Privilegien wie alleine in den Garten zu gehen, haben aber auch mehr Pflichten als die übrigen Kinder. Sie übernehmen Dienste in Küche und Gruppenzimmer und haben mehr Verantwortung beim Ordnung halten. In der täglichen Vorschule werden sie mit einem Deutsch- und Matheprogramm auf die Schule vorbereitet, lernen aber auch durch eigene Stifte, Scheren und Mäppchen sorgsam mit Material umzugehen. Dies alles dient dazu langsam in die Rolle, die Erwartungen und Anforderungen als zukünftiger Schüler hineinzuwachsen, die sich deutlich unterscheidet zu der als Kindergartenkind

Als Kindergartenkind erfahren sie:

- implizites, zufälliges Lernen durch Sinneswahrnehmung, Erkundung, Nachahmung usw.
- Spiel
- Erziehung/ sozial integrativ
- vom Begreifen zum Begriff
- Kind wird ganzheitlich gesehen
- dürfen* Dinge tun
- viel Zeit für selbsttätiges Lernen
- beim Freispiel selbstbestimmtes Tun
- jeder findet Gehör
- Kinder sollen einander helfen
- flexibel strukturierter Tag

Als Schüler erwartet sie:

- explizites, bewusstes Lernen durch Unterricht, wiederholtes Üben usw.
- Leistung
- Bildung/ sozial selektiv
- vom Konkreten zum Abstrakten
- kognitives Lernen steht im Mittelpunkt
- müssen* Dinge tun
- Zeitdruck beim Lernen
- still sein, zuhören, sich melden
- akzeptieren, wenn nicht aufgerufen
- in der Regel kein wechselseitiges Helfen
- stark strukturierter Schultag
- lernen, Bedürfnisse anders zu regulieren (Kind vermeidet oft zunächst, auf das Klo zu gehen oder das Pausenbrot zu essen)

2.2 Bei den Eltern

Eltern sind zu Beginn des Übergangs oft ängstlicher als ihre Kinder. So suchen sie Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Schulfähigkeit und Durchsetzungskraft ihres Kindes. Dann beobachten sie es, um z.B. herauszufinden, ob es sich im Kindergarten langweilt bzw. unterfordert ist. Oft suchen sie das Gespräch mit uns, um unsere Meinung zu erfragen.

Im Grunde sind aber die meisten Eltern optimistisch, was die Bewältigung des Übergangs durch ihr Kind betrifft; nur einige sind ängstlich. Alle Eltern erwarten aber stark steigende Anforderungen im weiteren Schulverlauf und eine Selektion nach Leistung. Auch erinnern sie sich an die eigene Einschulung bzw. Schulzeit. Eher positive oder eher negative eigene Erfahrungen (auch bezüglich des Verhaltens der eigenen Eltern) färben Stimmung, Erwartungen, Einstellungen und Verhaltensweisen der Eltern.

Wir versuchen den Eltern schon beim ersten Elternabend im September ein positives Gefühl zu vermitteln, indem wir ihnen detailliert unsere Vorschularbeit im letzten Kindergartenjahr vorstellen. Wir bieten ihnen an, mit uns Gesprächstermine, wann immer sie es wollen, zu vereinbaren, um über den Entwicklungsstand oder eventuelle Ängste zu sprechen. Vor der Schulanmeldung führen wir mit ihnen ein ausführliches Gespräch, bei dem sie unsere Einschätzung zur Schulfähigkeit schriftlich erhalten und bei dem wir ihnen anbieten gemeinsam mit der zukünftigen Lehrkraft über Auffälligkeiten, die Aufmerksamkeit erfordern, zu sprechen.

2.3 Mit der Schule

Mit den Lehrkräften der Grundschule Prichsenstadt stehen wir in einem guten Verhältnis. Am Anfang eines Kalenderjahres findet ein Treffen der künftigen Erstklasslehrer/innen mit den Verantwortlichen in den Kindergärten und dem Rektor der Schule statt. Dort wird über angedachte Aktionen mit den künftigen Erstklässlern gesprochen.

In der Regel finden folgende Angebote statt:

- Besuch der Kinder bei den Monatstreffen vor den Oster- und Pfingstferien
- Ein Besuch im Unterricht

- Die „Ehemaligen“, sprich die jetzigen Schüler, besuchen uns bei einem Wandertag.
- Die Lehrerin kommt in den Kindergarten

III. Die Krippe

1. Die Eingewöhnungszeit

Kommt ein Kind neu in die Krippe, so verlangt das von ihm eine hohe Anpassungsleistung. Alles ist neu und fremd. Es ist hin- und hergerissen zwischen Neugier und Angst vor dem Neuen. Einige Kinder kennen als Bezugsperson nur die Eltern. Eine positive Trennungserfahrung ist für die Ausbildung der Selbständigkeit nötig. Es gewinnt Selbstvertrauen und durch die Erfahrung, dass Mama oder Papa immer wieder kommen auch Vertrauen in sein immer größer werdendes Umfeld. Dadurch, dass die Eltern zwar weggehen, es aber garantiert immer wieder abholen, verliert es die Angst verlassen zu werden. Übergänge aber brauchen Zeit. Bei manchen Kindern mehr, bei manchen weniger. Wir legen deshalb keinen Plan für die Eingewöhnung fest. Das Kind bestimmt, wie lange es braucht um sich ohne Eltern in der Gruppe wohl zu fühlen. Am Anfang bleibt die Mutter oder Vater etwa eine Stunde mit dem Kind in der Gruppe. So können beide die anderen Kinder und das Personal kennen lernen. In dieser Zeit spricht die Mutter oder der Vater über Gewohnheiten des Kindes mit der Erzieherin, über seine Eigenheiten und was es zum Wohlfühlen braucht. Irgendwann verlässt sie die Gruppe für kurze Zeit, hält sich aber noch im Kindergarten auf, und dann verlässt sie auch den Kindergarten, ist aber telefonisch immer erreichbar. Wie lange diese Zeit dauert bestimmt das Kind, manchmal aber auch die Mutter oder der Vater, denn oft fällt ihnen das Loslassen fast noch schwerer als ihrem Kind. Es kann geschehen, dass Kinder eine geraume Zeit bei Trennungen nicht geweint haben und dann plötzlich wieder damit beginnen. Sie weinen herzzerreißend und klammern sich an die Mutter oder den Vater. Das heißt aber nicht, dass Sie deshalb gleich aufgeben müssen. Meistens ist das Kind nämlich nach einem tränenreichen Abschied ganz vergnügt und zufrieden sobald die Eltern außer Sicht sind. Sie können gerne anrufen und nachfragen, ob es dem Kind wieder gut geht. Notfalls machen wir auch ein kleines Filmchen und schicken es über die KiKom Kita App auf Ihr Smartphone. Beim Abschied nehmen ist es besonders wichtig, den Zeitpunkt der Trennung nicht hinaus zu zögern. Ein kurzer, bestimmter und herzlicher Abschied fällt dem Kind meist leichter als ein langsamer Abschied, bei dem die Mutter oder der Vater den schmerzlichen Moment der Trennung hinauszögert. Unterstützend kann auch ein ganz persönliches Ritual sein, mit dem der Abschied immer gleich gestaltet wird. Auf keinen Fall soll sich die Mutter oder der Vater wegschleichen. Eine Trennung ohne Abschied ist für das Kind schwerer zu verkraften als ein klarer, ausgesprochener Abschied, bei dem die Mutter/Vater versichert, dass sie wiederkommen.

2. Der Tagesablauf

Unser Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Wir sehen bei den Kindern das Bedürfnis nach Sicherheit, nach Lernerfahrungen, nach Ruhe, nach Gemeinschaft, nach Spielen, etc. Viele dieser Bedürfnisse wurden schon im Raumkonzept aufgegriffen. Im Tagesablauf spielt das Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung eine wesentliche Rolle. Zitat: „Ritualisierungen alltäglicher Handlungen stellen wichtige Strukturierungshilfen dar und greifen das kindliche Bedürfnis nach Ordnung und alltäglichen Gewohnheiten auf.“ Deshalb ist der Tagesablauf durchstrukturiert, lässt aber trotzdem Raum für individuelle Wünsche und spontane Aktivitäten.

Um 7.00 Uhr kommen die ersten Kinder bei uns in der Krippe an und werden herzlich in Empfang genommen. Während dieser Zeit dürfen sie frei im Gruppenraum spielen, malen oder kneten.

Nach Bedarf werden die Kinder gewickelt.

Von 9.00 Uhr bis 9.15 Uhr findet der gemeinsame Morgenkreis mit Begrüßungsliedern in der Gruppe statt. Dieser wird individuell nach den aktuellen Interessen der Kinder, der Jahreszeit und den Festen im Jahreskreis gestaltet.

Ab circa 9.15 bis 9.20 Uhr waschen sich die Kinder ihre Hände und dürfen den Taschenwagen für das gemeinsame Frühstück in den Gruppenraum fahren. Beim Händewaschen werden die Kinder von einer pädagogischen Kraft begleitet.

Um 9.20 Uhr bis 9.30 Uhr wird der Tisch für die Kinder mit Tellern gedeckt. Die Kinder packen ihre Brotzeit selbstständig aus und legen diese auf ihren Teller. Wenn sie Hilfe benötigen, unterstützen wir sie dabei.

Das Frühstück beginnt um 9.30 Uhr. Für jedes Kind wird eine Tasse mit Tee und ein Läppchen zum sauber machen der Hände und dem Mund vorbereitet. Wir geben den Kindern altersentsprechend Hilfestellung bei der

Nahrungsaufnahme. Wir streben jedoch das Erlernen des selbstständigen Essens an. Um circa 10.00 Uhr ist das Frühstück beendet und die Kinder packen ihre Brotzeitdosen zurück in ihren Rucksack und hängen diesen an den Taschenwagen. Um den Kindern Ordnung und Sauberkeit sowie die Selbstständigkeit nahe zu bringen, dürfen sie beim Abwischen der Tische und Kehren des Fußbodens mithelfen. Danach findet das freie Spiel statt. Individuelle Spiele werden den Kindern angeboten, oder wir gehen in den Garten oder spazieren.

In diesem Zeitraum werden die Kinder gewickelt (nach Bedarf).

Ab 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr gehen wir montags zum Bewegen in den Turnraum. Wenn der Wechsel in die Regelgruppe bevorsteht, dürfen am Dienstag diese Kinder die Regelkinder im Spielkreis besuchen. Freitags schnuppern sie ebenfalls im Regelgruppenalltag. Die restlichen Krippenkinder haben in diesem Zeitraum Freispielzeit oder es wird ein Mittagskreis gestaltet.

Zwischen 11.00 Uhr und 11.20 Uhr räumen wir gemeinsam den Gruppenraum auf, der Mittagstisch wird vorbereitet und die erste Abholzeit beginnt.

Um 11.30 Uhr beginnt das Mittagessen. Kinder die nicht zum warmen Mittagessen angemeldet sind, bekommen ihre mitgebrachte Brotzeit. Wenn sie fertig gegessen haben, findet eine Trinkrunde statt. Die Lämpchen zum Saubermachen der Hände und dem Mund werden ausgeteilt.

Ab 12.15 Uhr bis 12.25 Uhr beginnt die zweite Abholzeit. Wenn nötig wird gewickelt und die Schlafkinder machen sich zum Schlafen fertig. Das pädagogische Personal gibt ihnen dabei altersentsprechend Unterstützung.

Um 12.30 Uhr beginnt die Schlafenszeit und endet spätestens um 14.00 Uhr.

Diese richtet sich jedoch individuell nach den Bedürfnissen des Kindes. Während dieser Zeit ist immer eine pädagogische Kraft im Gruppenraum und passt auf die schlafenden Kinder auf.

Kurz vor 14.00 Uhr werden alle Kinder geweckt, gewickelt (wenn nötig) und die dritte Abholzeit beginnt.

Ab 14.00 Uhr geht es gemeinsam mit einer pädagogischen Kraft in die Halle der Regelgruppe. Dort kann der Nachmittagssnack gegessen werden.

Ab 15.00 Uhr werden die restlichen Krippenkinder vom Personal der Regelgruppe betreut.

3. Übergang in die Regelgruppe

3.1 Ziele

Der Übergang in die Kindergartengruppe soll für die Krippenkinder so einfach wie möglich sein.

Der Wunsch der Kinder sollte so stark wie möglich beachtet werden.

Eltern sollen mit eingebunden werden.

3.2 Regelungen

3.2.1 Wechsel in die Regelgruppe

Wenn das Kind 2,5 Jahre alt ist, findet der Wechsel in die Regelgruppe statt. Das Kind wird in der Krippengruppe verabschiedet und in der Regelgruppe als Schmetterlingskind begrüßt.

Vor dem Übergang in die Regelgruppe wird darauf immer wieder hingewiesen.

Das Kind soll sich auf den Wechsel freuen und stolz sein.

Einen Monat lang darf das Kind an unterschiedlichen Beschäftigungen in der Regelgruppe teilnehmen.

Dabei wird es stetig von einer festen Bezugsperson begleitet. Diese dient ihm als sicherer Ansprechpartner und Anhaltspunkt.

Das Kind soll sich an die neue Gruppe gewöhnen.

Lernt die neuen Kinder, die verschiedenen Räumlichkeiten, Spielmaterialien und die neuen Bezugspädagogen kennen.

Dadurch kann das Kind an Sicherheit und Vertrauen gewinnen. Die neue Umgebung und die Räumlichkeiten werden ihm ebenfalls vertraut.

Das gemeinsame Frühstück in der Kindergartengruppe darf das Kind im Vorab auch erleben und kennenlernen.

Wenn das Kind den Wunsch äußert diesen Übergang schneller zu gestalten, wird dem Wunsch stattgegeben. Wir richten uns hierbei individuell an das Tempo des Kindes.

Das Kind soll langsam an die große Gruppe gewöhnt werden, das Tempo aber letztendlich selbst entscheiden.

Beim endgültigen Übergang feiern wir in der Krippengruppe den Abschied des Kindes. Es wird den Schmetterlingen und der gesamten Regelgruppe feierlich übergeben.

Im Stuhlkreis der Regelgruppe wird es mit verschiedenen Liedern und Kreisspielen herzlich begrüßt. Das Kind soll sich angenommen, geborgen und der Gruppe zugehörig fühlen.

Nun ist es ein Schmetterlingskind.

3.2.2 Wenn ein Kind nicht will, oder noch nicht so weit ist

Def.: Noch nicht so weit

-Windeln sind kein Kriterium

-kein Interesse an Kreisspielen und Liedern

-deutliches Zeichen von Unreife im Gegensatz zu Gleichaltrigen

Im Laufe des 3. Lebensjahres findet ein Gespräch darüber im Team statt.

Jeder soll sagen, wie er das Kind sieht.

Wenn das Gesamtteam der Meinung ist, dass das Kind auch mit 2,5 Jahren noch eine Weile besser in der Krippe aufgehoben ist, muss ein Elterngespräch stattfinden. Ein Mitglied aus der Krippen- und Kindergartengruppe soll daran teilnehmen.

Eltern deutlich machen, warum wir zu diesem Entschluss gekommen sind. Eventuell anbieten, wenn es noch nicht geschehen ist, Frühförderstelle hinzu zu ziehen.

Mit den Eltern einen neuen Termin für den Übergang festlegen.

Eltern und Kind sollen sich darauf einstellen.

Wenn das Kind auch dann nicht bereit ist, unbedingt Fachdienste hinzuziehen.

Wenn Eltern unbedingt darauf bestehen, ihr Kind aus der Krippe herauszunehmen, dann Argumente aufzählen und Eltern unterschreiben lassen, um uns aus der Verantwortung zu nehmen.

IV. Die Hausaufgabenbetreuung

1. Leitbild

Im Gegensatz zum Hort, zu dessen Konzept es gehört, die Hausaufgaben erledigung auf einen bestimmten Zeitrahmen zu begrenzen, damit Zeit für Entspannung, Spiel, Gruppenaktivitäten und Beziehung bleibt, ist unser vorrangiges Ziel, die Eltern in ihrer Berufstätigkeit zu unterstützen und die Kinder so zu betreuen, dass sie sich wohlfühlen und Verantwortungsgefühl entwickeln. Wir wollen den Hausaufgabenstress und somit Konfliktpotenzial aus den Abendstunden der Familien nehmen und sie dadurch entlasten.

2. Aufnahmekapazitäten

Wir haben Platz für max. 15 Kinder an einem Tag. Weil die Kinder auch an einzelnen Tagen angemeldet werden können, liegt die tatsächliche Aufnahmekapazität höher.

3. Tagesablauf der Schüler

Unsere Schüler kommen entweder um 11.30 Uhr, um 12.30 Uhr oder um 13.15 Uhr in den Kindergarten. Die Kinder, die um 11.30 Uhr von der Schule kommen, nehmen zusammen mit einer pädagogischen Kraft zwischen 11.30 Uhr und 11.45 Uhr ein warmes, bzw. mitgebrachtes Mittagessen zu sich und dürfen dann entscheiden, ob sie zuerst spielen oder gleich mit der Erledigung der Hausaufgaben beginnen möchten. Die Kinder, die länger Schule haben bekommen ihr Essen aufgewärmt und essen auch gemeinsam mit einer pädagogischen Kraft, beginnen jedoch gleich nach dem Mittagessen mit der Erledigung der Hausaufgaben, da sonst zu wenig Zeit hierfür bleibt. Beim gemeinsamen Mittagessen mit einer päd. Kraft können sie schon erste Erlebnisse aus dem Schulvormittag erzählen. Die betreute Hausaufgabenzeit beginnt in jedem Falle um 13.00 Uhr. Wenn die Kinder vorher mit ihren Hausaufgaben beginnen, haben sie bis 13.00 Uhr die Möglichkeit, sich gegenseitig zu helfen oder selbstständig Lösungswege zu erarbeiten, was die Problemlösefähigkeit schult. Jedes Kind hat während der Hausaufgabenzeit seinen festen Platz und es ist sichergestellt, dass für die Dauer der Hausaufgaben die nötige Ruhe herrscht. Zwei päd. Kräfte sind in der Hauptzeit ständig anwesend und helfen den Kindern die Hausaufgaben zu organisieren und unterstützen sie bei Problemen. In der Freispielzeit darf jedes Kind selbst entscheiden, was es wo und wie lange mit wem spielen möchte. Je nach Witterung gehen die Kinder in den Garten, spielen auf dem Sportplatz (ab der 2. Klasse möglich) oder im Turnraum. Der Turnraum mit seinem vielfältigen Material ist als Ausgleich für das viele Sitzen am Vormittag am beliebtesten und ist am Nachmittag den Schülern vorbehalten. Natürlich dürfen sie sich auch in den Gruppen mit den Kindergartenkindern beschäftigen. Bis 15.30 Uhr haben die Kinder Zeit, ihre Arbeiten zu erledigen. Die Kinder, die fertig sind, gehen entweder zum Spielen oder bekommen von der päd. Kraft zusätzliche Hilfe um den Stoff besser zu verstehen. Dies darf aber nicht mit Nachhilfe verwechselt werden. Wie nach dem Essen können sich die Kinder nach der Schreibzeit wieder entscheiden, was und wo sie spielen wollen. Je nach gebuchter Zeit werden die Schüler zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr abgeholt. Hausaufgaben, die bis dahin nicht erledigt sind, was aber nur selten vorkommt, müssen zuhause fertiggestellt werden, genauso wie Leseübungen und das Lernen für eine Probe. In den Ferien dürfen die Kinder, an den Tagen, an denen sie gebucht haben, den ganzen Tag kommen. Sie sind dann in die Kindergartengruppe integriert oder holen sich altersgerechte Spiele oder ein Buch.

4. Unsere Arbeit mit den Schulkindern orientiert sich an den Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in bayerischen Horten

4.1 Auftrag des Hortes

Der Hort ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung. Auftrag des Hortes ist die

Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern ab der Einschulung bis zum Alter von 14 Jahren. Der Hort soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

4.2 Grundbedürfnisse von Kindern

Grundbedürfnisse von Kindern sind das Erfahren von Angenommen sein und Zuneigung durch andere Menschen, die Achtung als Person, der Schutz vor Gefahren, gesunde Ernährung und das Gefühl von Geborgenheit. Ihre Berücksichtigung gehört zur Betreuungsaufgabe des Hortes. Daneben sind aber stets auch Bildungs- und Erziehungsaspekte zu berücksichtigen.

4.3 Schlüsselkompetenzen

Zu den päd. Kernaufgaben eines jeden Hortes zählt die professionelle Begleitung des kindlichen Entwicklungsprozesses, in dem sich Kinder über bereitgestellte Lernarrangements Schlüsselkompetenzen aneignen können. Diese lassen sich nach folgenden Bereichen kategorisieren:

- personale Kompetenz
- soziale Kompetenz
- Wissenskompetenz
- Lernkompetenz

4.3.1 Personale Kompetenz

Wesentliche Voraussetzung und Rahmenbedingungen für die Entwicklung personaler Kompetenz sind die Vermittlung sozialer Zugehörigkeit, der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Erziehern und Kindern und die Beteiligung der Kinder am Hortgeschehen.

Personale Kompetenz wird erworben:

- über die Auseinandersetzung mit Erwachsenen, Gleichaltrigen und Jüngeren
- die Positionierung in der Gruppe
- die Artikulation und Behauptung eigener Meinungen
- in gemeinsamer Arbeit
- durch die Übernahme eigener Verantwortung über Zeit, Raum und Material

Sie wird über Themen vermittelt, die für Kinder im Schulalter bedeutsam sind wie z.B.:

- Übergang vom Kindergarten in die Schule
- Auseinandersetzung mit schulischen Leistungsanforderungen
- Konflikte mit Eltern
- Freundschaften
- Medienkonsum
- Selbstinszenierung
- Gewalt

Selbstbewusstsein, Ich-Identität, Handlungskonzepte oder Selbstmanagement können Kinder entwickeln, wenn päd. Kräfte als Ratgeber und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, Kindern zuhören, ihnen Verständnis zeigen und Orientierung geben, ihnen aber gleichzeitig Raum für eigene Handlungen und Entscheidungen lassen und sie auch respektieren, wenn sie sich auf Um- und Irrwegen befinden.

Um sich diese personale Kompetenz aneignen zu können bieten wir unseren Kindern:

- Auseinandersetzung mit der unmittelbaren Bezugsperson, aber auch mit den anderen Mitarbeitern, den Mitschülern und den Kindergartenkindern.
- Selbstbestimmung außerhalb der Hausaufgabenzeiten über ihre Zeit, über den Ort und über die benutzten Materialien.
- Gemeinsame Hausaufgaben
- Gemeinsames Spiel, um dabei ihre Interessen auszudrücken und sich in der Gruppe zu positionieren.

4.3.2 Soziale Kompetenz

Soziale Kompetenz umfasst alle Fähigkeiten zu einem konstruktiven Miteinander im sozialen Zusammenleben und im Verhältnis zwischen Mensch und Natur. Voraussetzung für die Vermittlung sozialer Kompetenz ist eine intensive Gruppen- und Beziehungsarbeit. Eine päd. Kraft, die den Kindern Verständnis entgegenbringt, aber gleichzeitig eine kritische Instanz darstellt und die Grenzen aufzeigt, kann Kindern helfen, eigene und konstruktive Auffassungen und Verhaltensweisen, z.B. im Umgang mit der Freizeit, dem anderen Geschlecht oder Aggressionen, zu entwickeln.

Für Schulkinder werden die Beziehungen zu den Gleichaltrigen immer wichtiger. Sie machen die Erfahrung, dass die bisher gelernten Regeln des sozialen Miteinanders im Zusammensein mit Gleichaltrigen nur sehr beschränkt anwendbar sind. Sie müssen miteinander aushandeln, welchen Vorschlägen und Ideen sie folgen wollen, sie müssen Begründungen für Entscheidungen finden, Regeln für das gemeinsame Tun aufstellen, Rollen und Handlungschancen verteilen und einen Ausgleich finden, wenn jemand sich über Benachteiligung beschwert. Kinder müssen eine Streitkultur entwickeln. Viele Kinder entwickeln gerade im Streit die Einsicht, dass sie nicht allein im Zentrum stehen, dass sie auf die anderen angewiesen sind und dass aggressive Verhaltensweisen kontrolliert werden müssen. Sie erfahren, wie wichtig es ist, Beziehungen mit anderen zu haben, auf die man sich verlassen kann, und was man dafür tun muss.

Um sich diese soziale Kompetenz aneignen zu können, bieten wir den Kindern:

- eigene Räumlichkeiten, aber auch die Möglichkeit sich zu den Jüngeren zu gesellen und dadurch die verschiedensten Beziehungen einzugehen und die richtigen Verhaltensweisen anzuwenden. z.B. Beziehung zu Gleichaltrigen, Beziehungen zu Erwachsenen, Beziehungen zu Jüngeren bis hin zu Krippenkindern
- Das Üben und Festigen der Beziehungsfähigkeit zu Gleichaltrigen, weil sie die Möglichkeit haben, außerhalb der Hausaufgabenzeit selbst über ihr Tun zu bestimmen. Gleichzeitig ist aber immer ein Erwachsener in der Nähe der ihnen helfend und beratend zur Seite steht.

4.3.3 Wissenskompetenz

Die Wissenskompetenz umfasst insbesondere Basiswissen über alle wichtigen Lebensbereiche, um

- sein Leben in den Bereichen Familie, Schule, Arbeit und Freizeit selbstbestimmt zu gestalten,
- mit Medien kompetent umzugehen,
- sich umweltfreundlich zu verhalten,
- naturwissenschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen

- sich an demokratischen Prozessen zu beteiligen

Um sich diese Wissenskompetenz aneignen zu können bieten wir den Kindern:

- eigenverantwortliche Entscheidung die freie Zeit sinnvoll zu nutzen,
- Medien wie Laptop, Tablet, Bücher, Zeitschriften zu nutzen um Informationen zu sammeln
- klare Regeln über umweltfreundliches Verhalten
- ausprobieren dürfen und dafür das vielfältige Material des Kindergartens nach Absprache zu benutzen um naturwissenschaftliche Fragen durch Experimente zu klären.

4.3.4 Lernkompetenz

Lernkompetenz ist das Wissen, wie man Wissen erwerben kann und die Fähigkeit zu lernen. Sie umfasst:

- die Bereitschaft an lebenslangem Lernen
- das Wissen, wo und wie man sich Informationen beschaffen kann
- das Beherrschen der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen sowie Entschlüsseln der Bildsprache
- das Beherrschen von Lern- und Arbeitstechniken

Um sich diese Lernkompetenz aneignen zu können bieten wir den Kindern:

- Anleitung, wie man Arbeitszeit und –aufgaben richtig einteilt
- Wechseln zwischen arbeitsintensiven und Entspannungsphasen
- Anleitung, welche Hilfsmittel man einsetzen kann (z.B. Lexika, Sachbücher, Internet)
- Anleitung, wie man den Wissensstoff besser strukturiert
- Wir muntern sie auf Fragen zu stellen. Wer eine Frage stellen kann, ist der Lösung seiner Aufgabe schon ein Stück näher gekommen.
- Eine ruhige Lernatmosphäre
- Ausreichend Bewegung vor der Hausaufgabenzeit

V. Schutzkonzept

1. Leitbild

Die Arbeit unserer Einrichtung orientiert sich an den Grundaussagen des christlichen Menschenbildes. Jeder Mensch ist ein Ebenbild Gottes, ist einmalig und unverwechselbar. Deshalb ist die Achtung, Toleranz und Offenheit gegenüber allen Familien, Mitarbeitern und Kindern die Grundlage unserer Erziehungsarbeit. Kinder erleben sich bejaht. Durch die bedingungslose Annahme erfahren sie Liebe, können sich selbst annehmen und lieben und sind dadurch in der Lage Nächstenliebe zu praktizieren. Wir leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und damit letztendlich zum Frieden. Diese christliche Haltung wird im Umgang mit Team, Träger und Eltern nach außen sichtbar gemacht.

2. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

2.1 Umsetzung

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese päd. Haltung wird durch das ganze Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Die Mädchen und Jungen äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Mädchen und Jungen im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen. Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben. Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass Mädchen und Jungen nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie und Mündigkeit üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in der Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungsvoraussetzungen sie sich stellen wollen und können. Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren – das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Mädchen und Jungen respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht – keine päd. Kraft kommt, zumindest gelegentlich, um machtvolleres Verhalten herem. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem päd. Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Das sind ständige Themen in unseren Teamgesprächen. Das Recht zur Partizipation ist in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert.

2.2 Die 10 wichtigsten Kinderrechte

1. Alle Kinder auf der Welt haben die gleichen Rechte

Eigentlich klar: Obwohl sie in so unterschiedlichen Erdteilen und unter sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen aufwachsen, haben alle Kinder die gleichen Rechte. Es steckt aber noch etwas anderes in diesem fundamentalen Recht: Mädchen haben die gleichen Rechte wie Jungen!

2. Kinder haben das Recht zu lernen und in die Schule zu gehen

Etwa 100 Millionen Kinder auf dieser Welt besuchen keine Schule. Statt Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen, hüten sie das Vieh, arbeiten in Fabriken oder helfen den Eltern auf bei der Feldarbeit. Mädchen sind überdurchschnittlich oft vom Schulbesuch ausgeschlossen. Aber ohne Schule keine Bildung und ohne Bildung keine Chance auf Entwicklung und Wege aus der Armut.

3. Kinder haben das Recht auf elterliche Fürsorge

Zum gesunden und fröhlichen Aufwachsen braucht jedes Kind eine liebevolle Familie, ein behütetes Zuhause und Eltern oder auch Pflegeeltern, die sich darum kümmern, dass es ihm gut geht. Manchmal vergisst man das, weil es so selbstverständlich klingt.

4. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, gehört zu werden und zu demonstrieren

Mitsprache auch in der Familie: Die Kinderrechtskonvention sieht vor, dass Eltern ihre Kinder in allen wichtigen, sie betreffenden Entscheidungen miteinbeziehen. Sie sollen Kinder nach ihrer Meinung fragen und sie möglichst mitentscheiden lassen. Vor allem müssen Kinder gehört werden, bevor Behörden oder Gerichte wichtige Entscheidungen treffen.

5. Kinder haben das Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt

Ein Klaps oder eine Ohrfeige schadet nicht - dieser Meinung sind leider immer noch viele Eltern, sogar bei uns. Aber das ist falsch. Beides hat Folgen - für den Körper und die Seele. Deshalb ist es verboten, Kinder zu schlagen. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung heißt: Egal, was ein Kind angestellt hat, es darf von niemandem verletzt, beschimpft oder bedroht werden.

6. Kinder haben das Recht auf Spiel und Freizeit

Für uns fast unvorstellbar, dass Kinder kein Recht auf Spielen haben. In Entwicklungsländern, wo Kinder fest in den Arbeitsalltag eingebunden sind, ist das aber gar nicht so selten. Doch auch bei uns ist der Alltag vieler Schulkinder oft straff durchgetaktet: Neben Schule, Hausaufgaben, Lernen und verschiedenen Kursen bleibt oft kaum noch Freizeit, die sie mit ihren Freunden verbringen können.

7. Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen

Das Recht auf Gesundheit bedeutet: Jedes Kind hat Anspruch auf nahrhaftes Essen und Bewegung im Freien. Es bedeutet aber auch, dass kranke Kinder medizinisch gut versorgt werden müssen.

8. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Ausbeutung

Rasenmähen, Babysitten oder Regale im Supermarkt einräumen: In Deutschland dürfen erst Jugendliche ab 14 Jahren leichte Arbeiten verrichten und dabei Geld verdienen. Allerdings maximal zwei Stunden am Tag. Hierzu gibt es strenge Bestimmungen vom Jugendarbeitsschutzgesetz. In Entwicklungsländern dagegen arbeiten schon kleine Kinder ohne jede Freizeit und ohne Lohn.

9. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Kriegen und auf der Flucht

Mit dem Blick auf Syrien, die Ukraine, den Irak und andere Krisenherde scheint dieses Recht das Papier nicht wert, auf dem es gedruckt ist. Aber umso wichtiger ist es, immer wieder daran zu erinnern, dass Kinder ein besonderes Recht auf Schutz haben.

10. Behinderte Kinder haben das Recht, betreut und gefördert zu werden

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, behinderte Kinder zu fördern. Und eine gute Betreuung von Kindern mit Handicap ist sogar besonders wichtig, denn nur so erhöht sich ihre Chance, als Erwachsene ein weitgehend selbstständiges Leben zu führen. Trotzdem herrscht in vielen Ländern noch die Meinung, dass Kinder mit Behinderungen es nicht wert sind, gefördert zu werden.

3. Prävention

3.1. Umsetzung

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Mädchen und Jungen beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Fotos und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzepts mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Mädchen und Jungen in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu trauen. Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrags, den wir in viele andere Lernprozesse mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Mädchen und Jungen, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten. Besonders im Kindergarten- und Vorschulalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen (Händchenhalten, küssen, heiraten), spielen Zeugungs- oder Geburtsszenen und möchten den Körper – den eigenen wie den anderen – mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Diese Doktorspiele gehören, wie Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele, zur normalen Entwicklung im Vorschulalter. Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und üben sich in ihren Geschlechterrollen. Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für Doktorspiele eindeutige Regeln fest, an denen sich die Mädchen und Jungen orientieren können: jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will; dabei lassen wir die Hose an; niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte; kein Kind tut einem anderen Kind weh; niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung. Diese Regeln besprechen wir mit den Mädchen und Jungen. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. „verteidigen“ und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz korrekt, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und ermahnen zur Einhaltung der Regeln. Im Grundschulalter und in der Vorpubertät setzt sich die psychosexuelle Entwicklung der Kinder fort. Die Mädchen und Jungen verlieben sich in andere Kinder (auch in erwachsene Bezugspersonen), sie tauschen erste Zärtlichkeiten aus und „gehen“ miteinander. Oft benutzen sie einen Sprachjargon mit sexuellem Inhalt, auch wenn sie die Begriffe nicht kennen oder nur oberflächlich verstehen. Da bereits bei 9 und 10 jährigen Mädchen die Menstruation einsetzen kann und sich mit 11 oder 12 Jahren schon bei vielen Mädchen und Jungen Anzeichen der beginnenden Geschlechtsreife zeigen, gewinnt die Körper- und Sexualaufklärung in dieser Phase besonders an Bedeutung. Hier ergänzen wir als Kita die Sexualerziehung der Eltern und der Schule. Wir greifen Themen der Sexualität und Beziehungsgestaltung auf, wenn sich die Kinder von sich aus damit beschäftigen und beantworten sensibel ihre Fragen. Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und „beunruhigendem“ bzw. übergreifigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung als päd. Kraft, differenziert zu beobachten und das Verhalten der Mädchen und Jungen weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Übergreifiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft etc.) und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene

Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Laufe des Spiels aber lieber aufhören möchte. Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt und gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann. Ggf. ziehen wir eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu. Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser päd. Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu unterstützen oder ob ggf. weitere Hilfe notwendig ist. Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unserer Einrichtung sicherzustellen.

Des Weiteren haben wir zur Prävention weitere Instrumente:

3.2 Instrumente

3.2.1 Selbstverpflichtungserklärung

Darin erklärt jeder in- und externe Mitarbeiter schriftlich Grenzverletzungen zu unterlassen und Beobachtungen von solchen zur Sprache zu bringen.

(Siehe Anhang)

3.2.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes[6] ist in § 30a und § 31 BZRG ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Alle Mitarbeiter, Ehrenamtliche und externe Kräfte, die Umgang mit den Kindern haben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

3.2.3 Risikoanalyse

Nach der Bewertung der Risikoanalyse, die das Team erarbeitet hat wurde der Verhaltenscodex erstellt. In der Risikoanalyse wurden alle Bereiche auf mögliche Gefahren für die Kinder überprüft und entsprechende Regelungen überdacht.

3.2.4 Beschwerdewege

In der Einrichtung gibt es für alle Beteiligten die Möglichkeit sich zu beschweren. Für Eltern und Kinder Beschwerdeformulare und im Team die Möglichkeit zu Personalgesprächen oder Gespräche im Team. Die Kinder können außerdem ihre Meinung/Beschwerde in einer Kinderkonferenz äußern.

3.2.4.1 Für Eltern

Ziele:

1. Unter Beachtung der übergeordneten Qualitätsziele und der Wirtschaftlichkeit soll die größtmögliche Zufriedenheit der Eltern erreicht und aufrechterhalten werden.
2. Die Eltern sind die Träger der grundlegenden Beziehungen zu unseren Kindern. Wir arbeiten vertrauensvoll mit ihnen zusammen, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen.
3. Wir machen unsere Grundhaltung der Erziehung transparent, sind offen für unterschiedliche Werte der Eltern und verstehen die Auseinandersetzung darüber als einen wesentlichen Teil unserer Arbeit.
4. Eltern erhalten von unserer Einrichtung die uns mögliche Unterstützung.
5. Die Kommunikation mit den Eltern wird kontinuierlich aufrechterhalten.
6. Qualifizierte und zielgerichtete Information und Beratung in der Erziehung wird den Eltern zur Verfügung gestellt.

7. Reklamationsdaten werden schnellstmöglich weitergeleitet, damit Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.
(Reklamationsbogen siehe Anhang)

3.2.4.2 Für Kinder

Ziele:

1. Kinder erfahren, dass jedes Kind das Recht hat, sich über alles, was es bedrückt zu beschweren. Dies impliziert auch Beschwerden über die pädagogischen Mitarbeiterinnen.
2. Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren sensibilisiert und ermutigt die Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen.
3. Die Mitarbeiter sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken, sind die Mitarbeiter gefordert, diese als Beschwerden zu interpretieren.
4. Den Kindern ist ein Angebot verschiedener Beschwerdemöglichkeiten in der Kita bekannt (z. B. Kinderversammlungen, Kindersprechstunden bei der Leitung, persönliches Gespräch mit der beauftragten MA, Beschwerdewand).
5. Jede aufgenommene Beschwerde eines Kindes wird zeitnah bearbeitet. Der Prozess wird dokumentiert.
6. Kinder, die sich selbstbewusst für Ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Somit ist ein Reklamations-/Beschwerdeverfahren in Kitas ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes.
7. Mit dem Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder stellt die Einrichtung die gesetzlich-rechtlichen Erfordernisse sicher (Bundekinderschutzgesetz, §§ 8a, 45 SGB VIII, Präventionsordnung der Diözese Würzburg).

(Beschwerdebogen für Kinder siehe Anhang)

3.2.5 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindergartenkindern vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

3.2.5.1 Nähe und Distanz

- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung.
- Die Kinder dürfen nicht von päd. Personal nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen), private Besuche sind nicht erlaubt. Zu den Kindern und Familien werden keine privaten Kontakte begonnen.

- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Die Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden.
- Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erwachsenen küssen. Sollte ein Kind dennoch eine päd. Bezugsperson küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrundes zu sehen. Der Erwachsene weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daran halten.
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen.
- Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

3.2.5.2 Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen...
- Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat. Da aber die Aufklärungsarbeit zu den Aufgaben der Eltern gehört, werden wir anschließend die Fragen an diese weitergeben.
- Wir werden die Kinder mit ihrem Namen ansprechen und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.
- Wir werden die Kinder positiv wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden.
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

3.2.5.3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Werden Kinder in der Kita, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der Kita. Eine Veröffentlichung von Fotos aus der Einrichtung erfolgt nur für Gemeinde- oder Kindergartenzwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der Kita oder aus dem Alltag der Kita werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc) veröffentlicht.

- Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Einrichtung ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen. Zur Vereinfachung soll angestrebt werden, dass die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken erteilen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können. Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

3.2.5.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.
- Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Danach richtet sich die zu gebende Hilfestellung ebenso wie an der Entwicklung des Kindes. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so steht hierfür ein Stirnthermometer bereit. Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig.
- Zum Bereich des Wickelns:
 - o Wir führen ein Wickeltagebuch.
 - o Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen).
 - o Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen.
 - o Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

3.2.5.5 Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Wenn Kinder im Pool plantschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung/„Doktorspiele“:
 - o Wir fördern in unseren Einrichtungen keine „Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen.

- o In unseren Gruppen und Einrichtungen lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter stattfinden.
- o Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „nein“ sagen können (Regelabsprache).
- o Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert.
- o Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert.
- Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird gemäß der Interventionsschritte im Verhaltenskodex gehandelt.

3.2.5.6 Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke und zu den Feiertagen kleine Gruppengeschenke.
- Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell). Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt.
- Aufmerksamkeiten von Eltern an Erzieher werden immer an das ganze Team geschenkt.

3.2.5.7 Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

3.2.5.8 Ausflüge

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/Mitarbeiterin zusammen. Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

3.2.6 Aus- und Fortbildung

Jedes Teammitglied nimmt mindestens einmal jährlich an einer Fortbildung teil, die den Bedürfnissen des Teammitgliedes und der Einrichtung entspricht.

3.2.7 Personalwahl/Personalgespräche

Es wird nur Personal mit entsprechender Qualifikation eingestellt.

Personalgespräche finden monatlich statt. Dabei wird festgestellt, ob erweiterter Gesprächsbedarf besteht und ggf. durchgeführt. Einmal jährlich findet eine ausgedehntes Gespräch mit jedem Mitarbeiter statt.

3.2.8 Ansprechpartner in der Einrichtung

Carolina Abel
Silvia Harth

4. Intervention

4.1 Grundsätzliches

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Mädchen und Jungen wie für die eigenen Beschäftigten. Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit (siehe Anhang) Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

4.2 Fehlverhalten von Kindern

Zum Kindergarten-Alltag der Mädchen und Jungen gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zugrunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder nur das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall gehen wir dazwischen, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahr zu nehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten/einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Unterstützung ein, um ein auffälliges Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu steht uns die im Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkraft“ des Jugendamtes zur Verfügung – hierüber informieren wir die Eltern. Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Je nach Art des Vorfalls informieren wir dessen Eltern, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

(Verfahrensablauf siehe Anhang)

4.3 Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum (siehe Anlage), wird die Leitung unverzüglich handeln.

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zu Aufkommen der Vermutung gegeben - handelt es sich um päd. grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten. Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Mädchen und Jungen, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung. Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung wie personelle Erstmaßnahmen sein. Umgehend werden wir die Eltern des betroffenen Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sog. Krisenteam, dessen Zusammensetzung festgelegt wird und das unmittelbar auf Trägerebene einberufen wird. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet und wir nehmen eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor, bevor die weiteren Schritte entschieden werden. Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde. Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Freistellung vom Dienst) wie auch Fürsorgemaßnahmen, über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche Unterstützungsleistungen vor Ort von Nöten sind.

Dies alles geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach Aufkommen einer Vermutung. Danach bewerten wir im Krisenteam unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure (im Fall sexualisierter Grenzverletzungen mit zusätzlicher Unterstützung einer unabhängigen spezialisierten Fachberatungsstelle) fortlaufend die Situation, planen die jeweils nächsten Schritte und entscheiden über alle weiteren Maßnahmen, einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen. Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und aller Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt, wie es auch die ganze Familie stark belasten kann. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im päd. Alltag wieder herzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

(Verfahrensablauf siehe Anhang)

4.4 Fehlverhalten in der Familie, im nahen Umfeld

Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen, informieren wir unverzüglich die Leitung der Einrichtung und reflektieren im Team das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- und Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt. In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet. Nicht alle Vorkommnisse oder „Auffälligkeiten“, die wir bei den Kindern wahrnehmen, sind ein Hinweis darauf, dass sie gefährdet sind. Manchmal bestehen dennoch bestimmte Ereignisse, die für die Familie oder das Kind belastet sein können. Unser Anliegen ist in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

(Verfahrensablauf siehe Anhang)

5. Adressen und Anlaufstellen

Landratsamt Kitzingen

Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen 09321 9280

Fachaufsicht

Herr Hornig Bernhard 09321 9285105 bernhard.hornig@kitzingen.de
Frau Worschech Lydia 09321 9285116 lydia.worschech@kitzingen.de

Insoweit erfahrene Fachkraft

Maike Bischoff 09321 9285300 maike.bischoff@kitzingen.de

Caritasverband Würzburg

Fachberatung
Frau Engel 0931 38666729 marlene.engel@caritas-wuerzburg.de

Verwaltung Prävention
Öftering Jessica 0931 38666709 jessica.oeftering@caritas-wuerzburg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Güterhallstr. 2
97318 Kitzingen 09321 7817
www.diakonie-kitzingen.de/rat-hilfe/erziehungsberatung

Deutscher Kinderschutzbund

Franziskaner Platz 3
97070 Würzburg 0931 99114890 info@kinderschutzbund-wuerzburg.de

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110
Telefonseelsorge 0800 111 0 111

Anhang

Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Name und Anschrift der Einrichtung:

Bestätigung zur Vorlage bei Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Praktikanten, haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zum Zweck der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung oder gem. §§ 28 und 29 BBiG zur Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat. Dies gilt auch für Praktikanten, sowie für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Herr / Frau _____ geb. am _____ in _____
ist daher aufgefordert, uns ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine

- hauptamtliche¹
- ehrenamtlich Tätige ohne Aufwandsentschädigung²
- ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung²

Mitarbeit erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.³

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers bzw. einer
bevollmächtigten Person

¹ Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt derzeit 13 Euro und ist für bereits beschäftigte MitarbeiterInnen vom Dienstgeber zu tragen. Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens trägt in der Regel die Bewerberin bzw. der Bewerber die Kosten.

Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder

1 Ziele

1. Kinder erfahren, dass jedes Kind das Recht hat, sich über alles, was es bedrückt zu beschweren. Dies impliziert auch Beschwerden über die pädagogischen Mitarbeiterinnen.
2. Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren sensibilisiert und ermutigt die Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen.
3. Die Mitarbeiter sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken, sind die Mitarbeiter gefordert, diese als Beschwerden zu interpretieren.
4. Den Kindern ist ein Angebot verschiedener Beschwerdemöglichkeiten in der Kita bekannt (z. B. Kinderversammlungen, Kindersprechstunden bei der Leitung, persönliches Gespräch mit der beauftragten MA, Beschwerdewand).
5. Jede aufgenommene Beschwerde eines Kindes wird zeitnah bearbeitet. Der Prozess wird dokumentiert.
6. Kinder, die sich selbstbewusst für Ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Somit ist ein Reklamations-/Beschwerdeverfahren in Kitas ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes.
7. Mit dem Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder stellt die Einrichtung die gesetzlich-rechtlichen Erfordernisse sicher (Bundeskinderschutzgesetz, §§ 8a, 45 SGB VIII, Präventionsordnung der Diözese Würzburg).

Beschwerdebogen für Kinder

1. Dein Name: _____

2. Was möchtest Du uns sagen:

Mir gefällt



(Hier Text durch Eltern, Vertrauensperson oder Bild etc. von Kindern)

Mir gefällt nicht




3. Hast Du eine Idee, damit es besser wird?



4. Wer soll Dir weiterhelfen? Male ein Bild, schreibe oder lass jemand anderen für Dich

Name der Person _____



schreiben:

_____  _____

Ort, Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk (von der KiTa auszufüllen)

Aufgenommen durch Leitung Mitarbeiter

Bearbeitet durch:

Weitere Beteiligte:

Ergebnis:

Beschwerdeverfahren für Eltern

1 Ziele

- 1. Unter Beachtung der übergeordneten Qualitätsziele und der Wirtschaftlichkeit soll die größtmögliche Zufriedenheit der Eltern erreicht und aufrechterhalten werden.*
- 2. Die Eltern sind die Träger der grundlegenden Beziehungen zu unseren Kindern. Wir arbeiten vertrauensvoll mit ihnen zusammen, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen.*
- 3. Wir machen unsere Grundhaltung der Erziehung transparent, sind offen für unterschiedliche Werte der Eltern und verstehen die Auseinandersetzung darüber als einen wesentlichen Teil unserer Arbeit.*
- 4. Eltern erhalten von unserer Einrichtung die uns mögliche Unterstützung.*
- 5. Die Kommunikation mit den Eltern wird kontinuierlich aufrechterhalten.*
- 6. Qualifizierte und zielgerichtete Information und Beratung in der Erziehung wird den Eltern zur Verfügung gestellt.*
- 7. Reklamationsdaten werden schnellstmöglich weitergeleitet, damit Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.*

Logo der Kita

An die Eltern und Angehörigen
unserer Kindertageseinrichtung

Datum

Liebe Eltern und Angehörige unserer Einrichtung,

wir wissen um unsere Verantwortung, für Sie und Ihre Kinder stets die bestmögliche Arbeit zu leisten. Daher bitten wir Sie, uns zu sagen, was wir verbessern sollten, womit Sie aktuell nicht einverstanden sind. Wir werden uns mit Ihrer Reklamation und Ihren Anliegen auseinandersetzen. Ihre Vorschläge und Empfehlungen werden wir prüfen und versuchen, sie in die Tat umzusetzen. Ihre Anliegen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Auch Ihre Kinder fragen wir regelmäßig nach ihren Wünschen und Anregungen. Sollten Sie als Eltern dennoch eine Anregung Ihres Kindes bemerken, die wir bisher nicht wahrgenommen haben, teilen Sie uns diese bitte mit. Notieren Sie diese stellvertretend für Ihr Kind auf dem Reklamationsbogen auf der Rückseite bzw. sagen Sie es uns direkt.

Wir wissen es sehr zu schätzen, wenn Sie sich dafür Zeit nehmen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Mit den besten Wünschen

N.N.

Leitung der Kita

Reklamationsbogen

Sie können dieses Schreiben im Büro der Einrichtungsleitung abgeben bzw. in den Briefkasten der Kita einwerfen.

Sie können uns auch gerne direkt ansprechen.

Welches Anliegen beschäftigt Sie? Bitte schildern Sie hier den Inhalt Ihrer Reklamation.

Welchen Vorschlag haben Sie, damit wir unsere Arbeit Ihrem Anliegen entsprechend verbessern können?

Was fällt Ihnen in unserer Einrichtung besonders angenehm auf?

- Ich bin Mutter/Vater
- Ich bin Angehörige/r
- Ich schreibe stellvertretend
- Ich bitte um Rückruf

Datum: _____

Für mögliche Rückfragen bedanken wir uns für die Angabe Ihrer persönlichen Daten:

Name:

Telefon:

Bearbeitungsvermerk (von der Kita auszufüllen)

- aufgenommen durch (z. B. Träger, Leitung, Mitarbeiterin, Elternbeirat):

- aufgenommen am: _____

- weitergeleitet an/am: _____

- Rücksprache vor Bearbeitung erforderlich ja nein

- bearbeitet durch: _____ ja nein

- Sonstiges: _____

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

1 Ziele

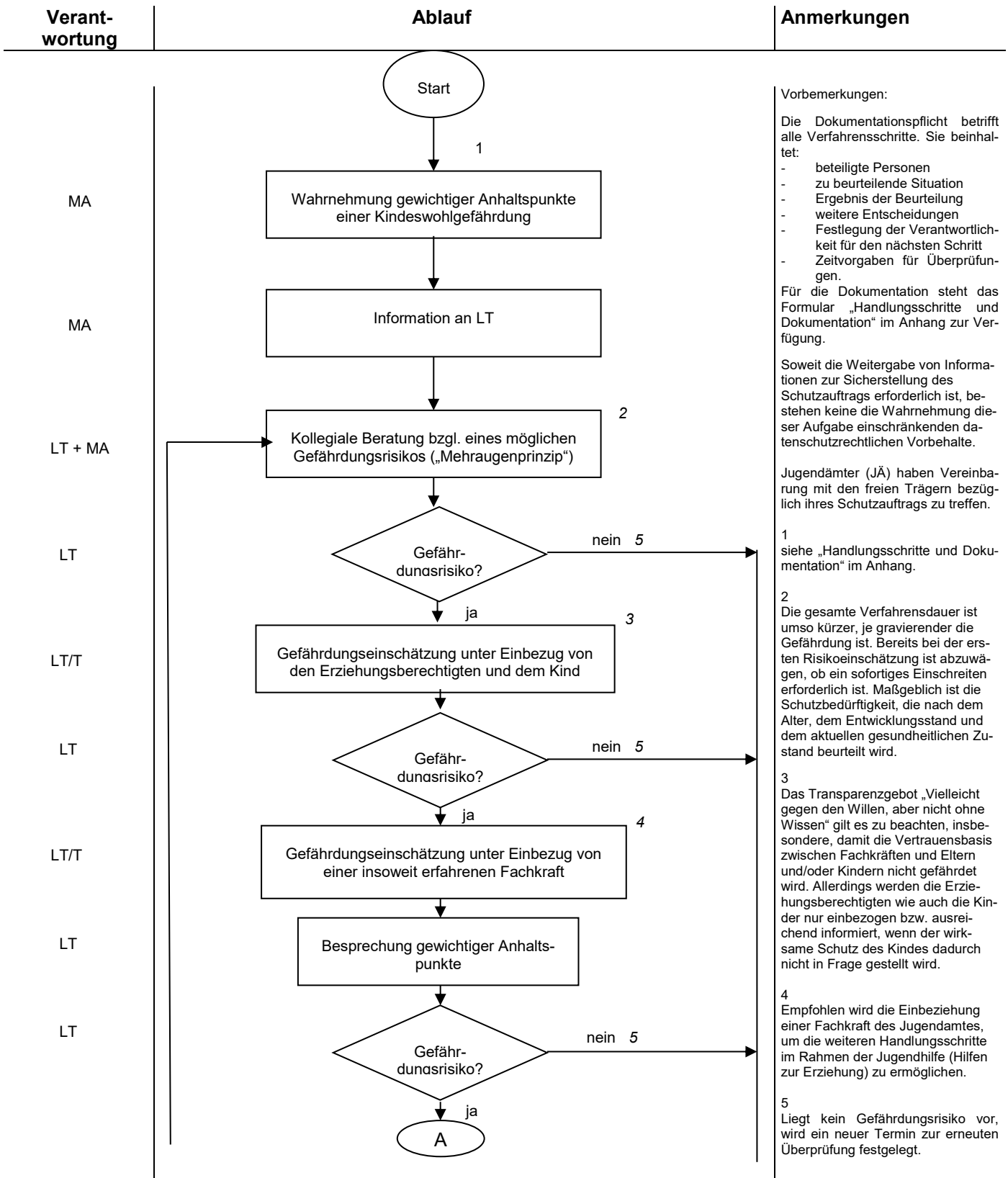
1. Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
2. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
3. Alle Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend.
4. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird eine Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) sowie deren Partizipation gewährleistet.
5. In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
6. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen.
7. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen (s. Anhang an die Verfahrensregelung) kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 1 von11

Ergänzungs-Handbuch

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - EXTERN

2 Regelungen

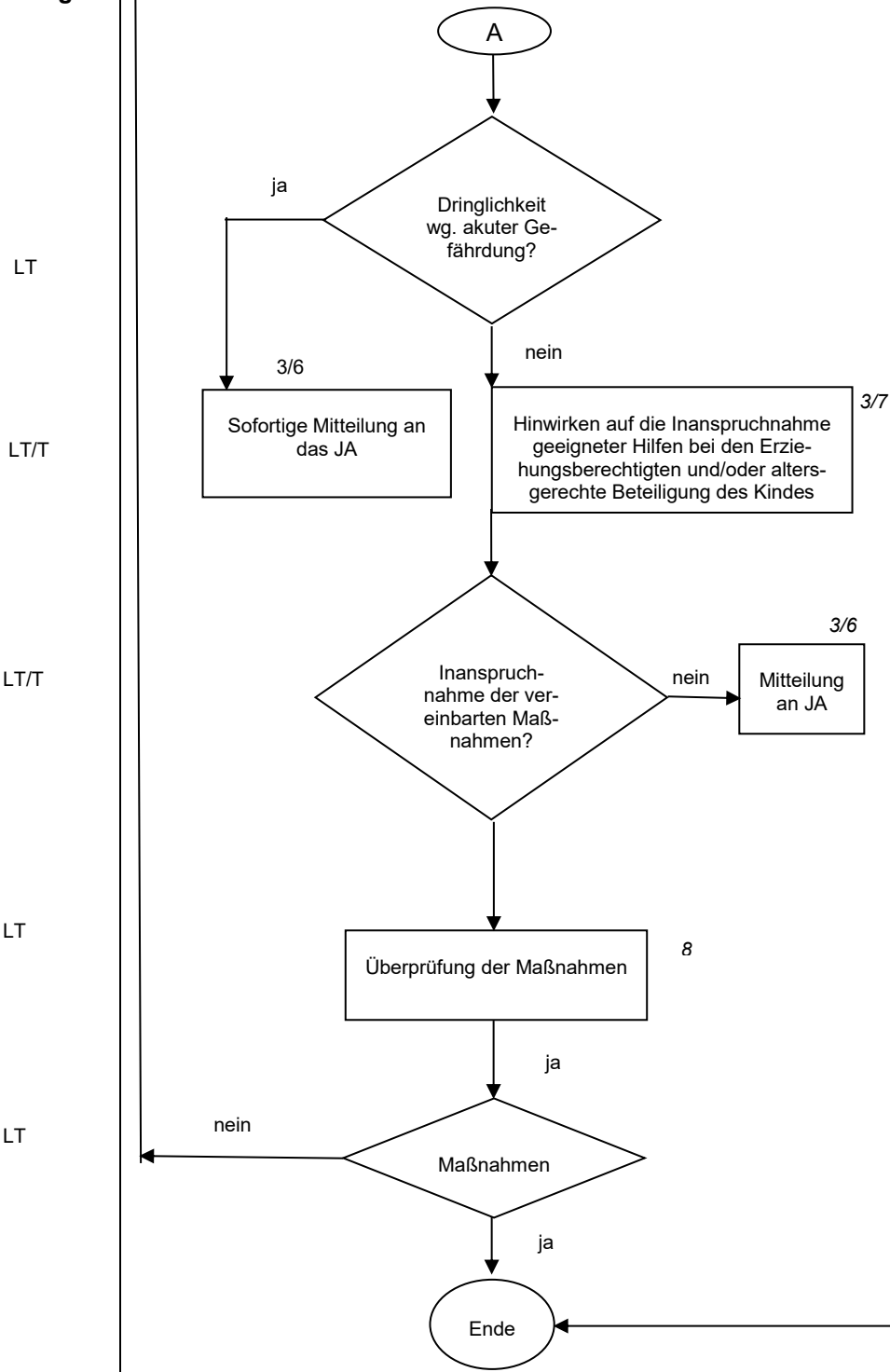


Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 2 von 11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - EXTERN

Verantwortung

Ablauf



6
umgehende Mitteilung an das JA, dort liegt die weitere Verantwortung und notwendige Maßnahmen werden festgelegt bzw. eingeleitet z. B. sofortiger Hausbesuch, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts.

7
Abklärung eines Förderbedarfs sofern kein akutes Gefährdungsrisiko vorliegt, z. B. Einbindung der Fachstellen der OKCVs. Desweiteren können geeignete Hilfen durch das Jugendamt, z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe bzw. durch andere Fachdienste/Institutionen, z. B. Frühförderstellen, Beratungsstellen etc. erfolgen

8
Kontinuierliche Beurteilung ob die Kindeswohlgefährdung mit den Maßnahmen abgewendet werden kann. Verbindliche Terminierung für die nächste Überprüfung. Alle Absprachen werden entsprechend dokumentiert.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 3 von11

Ergänzungs-Handbuch

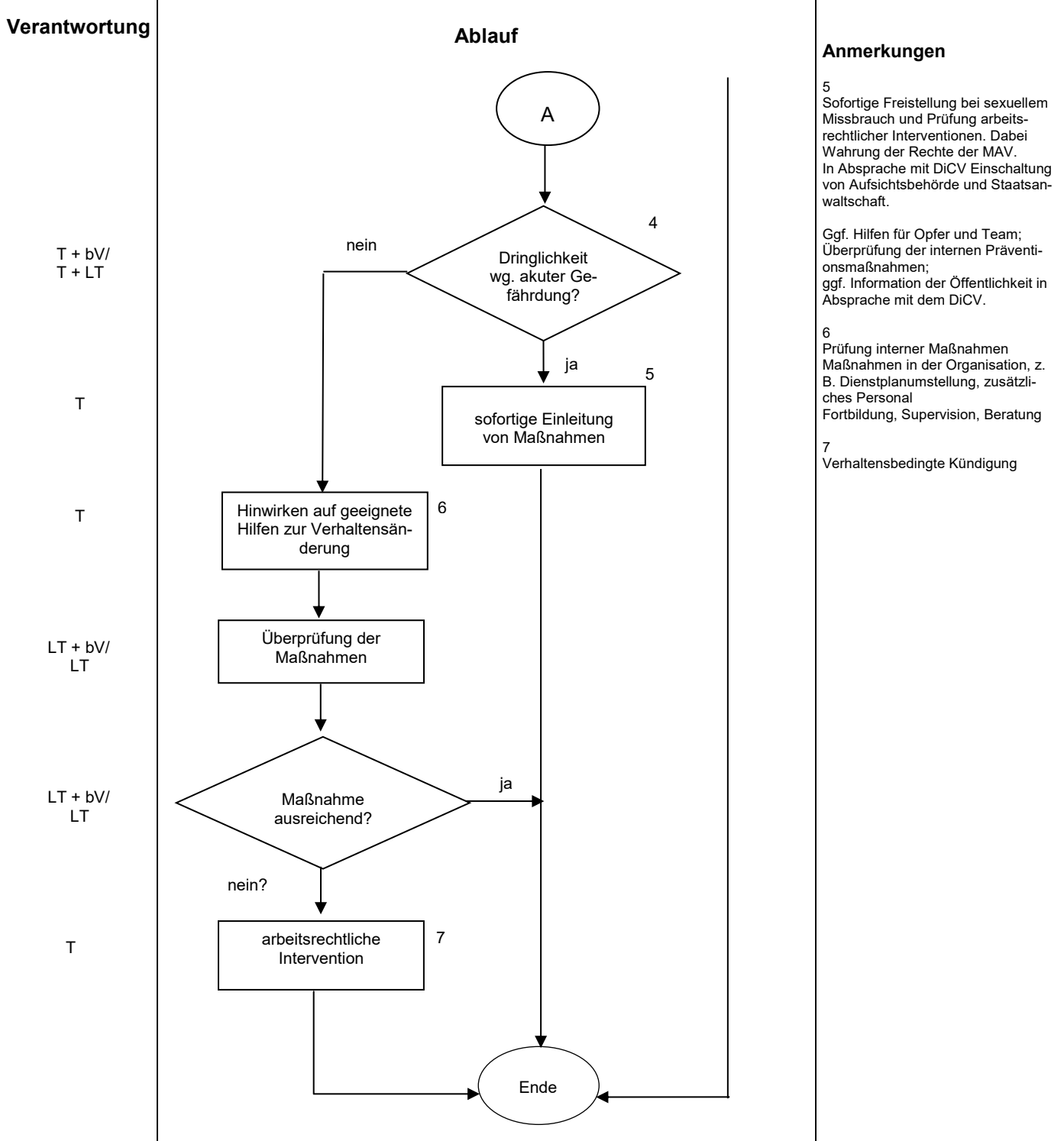
Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - INTERN

2 Regelungen

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
<p>MA</p> <p>MA</p> <p>LT + bV/ LT</p> <p>LT + bV/ LT</p> <p>T + bV/ T + LT</p>	<pre> graph TD Start([Start]) --> B1[Wahrnehmung eines kindeswohlgefährdenden Verhaltens von pädagogischen Mitarbeiterinnen] B1 --> B2[Information an LT bzw. beauftragte Verantwortliche (bV)] B2 --> B3[Kollegiale Beratung bzgl. eines möglichen Gefährdungsrisikos] B3 --> D{Gefährdungsrisiko?} D -- ja --> B4[Einbeziehung des Trägers] D -- nein --> B5[Rückmeldung an Informantin] B4 --> A([A]) B5 --> A </pre>	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligte Personen - zu beurteilende Situation - Ergebnis der Beurteilung - weitere Entscheidungen - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt - Zeitvorgaben für Überprüfungen. <p>1 rüber Umgang mit den Kindern, Verdachtsäußerungen durch Kolleginnen und/oder durch Eltern, Missachtung des Verhaltenskodex und seiner Regelungen</p> <p>2 beauftragte Verantwortliche ist die vom Träger bestimmte MA</p> <p>3 Einrichtungsinterne Sondierung unter der Prämisse, dass Persönlichkeitsrechte aller zu wahren sind: Verstoß gegen Verhaltenskodex, vereinbarte Regelungen. Es ist abzuwägen, ob die betroffenen Kinder und ihre Erziehungsberechtigten einzubeziehen sind. Kontakt zwischen Opfer und Verdächtiger ist bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sofort zu unterbinden</p> <p>4 Hinweis auf ein nicht dem Verhaltenskodex entsprechendes Verhalten oder begründeter Verdacht. Einbeziehen des DiCV, um weitere Maßnahmen festlegen bzw. ergreifen zu können.</p>

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 4 von 11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) - INTERN



Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 5 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

3. Anhang

„Auf einen Blick“ – Die Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII; die Gewährleistung des Kindeswohles in der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit der persönlichen Eignung der Mitarbeiterinnen gemäß § 72a SGB VIII; Beteiligung der Kindertageseinrichtung im örtlichen Netzwerk gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KKG

I. Verantwortung des Trägers

1. Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzu zu ziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.
2. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags werden innerhalb der Einrichtung entsprechend Verfahrensregelungen erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert (s. Anlage Ergänzungen/Erläuterungen). Diese werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und ggf. weiterentwickelt (siehe Prozessbeschreibung).
3. Bei Bedarf nimmt der Träger das Beratungsangebot des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Regierung von Unterfranken) in Anspruch.
4. Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich,
 - dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - dass in der Einrichtung, die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert wird (z. B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung, „Vorkurs Deutsch“, Nachweis Vorsorgeuntersuchungen, Verabreichung von Medikamenten bzw. spezielle Nahrung bei chronisch kranken Kindern).
 - dass in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und somit die Rechte der Kinder gesichert werden.
 - dass in der Einrichtung Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung etabliert sind.
 - dass in der Einrichtung Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren (Verhaltenskodex).

Der Träger und die Leitung halten ihre Mitarbeiterinnen dazu an, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte auch in der pädagogischen Arbeit verwirklicht werden.

5. Der Träger beschäftigt in seiner Kindertageseinrichtung ausschließlich Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind. Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, nicht älter als 3 Monate, verlangt. Bei kurzfristigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 6 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

Auch bei der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich sein. Hier kommt es darauf an, ob die Mitarbeiterin je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufbauen kann.

6. Der Träger muss bei der Erhebung dieser Daten die Datenschutzbestimmungen beachten:
 - Die Erhebung ist bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf die Einsicht in das Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 verurteilt wurde, beschränkt.
 - Das Zeugnis selbst (im Original bzw. in Kopie), ist von allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen aufzubewahren.
 - Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird, sowie spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.
 - Diese Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
7. Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen durch Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen im fachkompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.

II. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen, z. B. in der Dienstbesprechung und bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen, über die Verpflichtungen gemäß des BKisSchG, die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, Dokumentationsunterlagen und über sonstige Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeiterinnen zur Verfügung.
2. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
3. Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher.
4. Die Leitung übernimmt die Verantwortung für die Dokumentation der Verfahrensschritte der Prozessregelung „Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz“.
5. Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird.
6. Die Leitung und alle weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen nehmen bei Bedarf das Beratungsangebot gemäß § 8b SGB VIII in Anspruch.
7. Die Leitung ist darum bemüht, dass die Kindertageseinrichtung im örtlichen Netzwerk einbezogen wird, in dem verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Der Aufbau eines tragfähigen Hilfenetzes ist die Vorstufe bzw. Bedingung für eine gelungene Kooperation im „Ernstfall“. Es muss im Vorfeld schon bekannt sein, wer in einer akuten Notsituation zu Rate gezogen werden kann. Kommunikation und Kooperation zwischen Kitas und anderen Fachdiensten sind die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Hilfeleistung für die betroffenen Kinder und Familien angemessen erfolgen kann.
8. Die Leitung informiert die Mitarbeiterinnen über die Netzwerkpartner im Kinderschutz und

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 7 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendliche)

stellt ihnen die nötigen Informationsmaterialien (v. a. die Kontaktdaten) zur Verfügung.

III. Verantwortung und Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen

1. Den Mitarbeiterinnen sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß des BKisSchG bekannt sowie die internen Regelungen, schützenden Strukturen und Dokumentationsunterlagen bekannt. Diese setzen sie entsprechend um bzw. werden von ihnen entsprechend angewandt.
2. Die Mitarbeiterinnen wissen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen
 - unterstützen die gesellschaftliche sowie sprachliche Integration und erschweren die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder nicht,
 - beteiligen die Eltern aber v.a. die Kinder an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung und geben ihnen die Möglichkeit sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.
5. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die Leitung und den Träger zu informieren, wenn gegen sie Ermittlungen bzw. Strafverfahren entsprechend der nach § 72a SGB VIII erforderlichen Eignung eingeleitet werden bzw. eine Verurteilung erfolgt.
6. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Träger auf Verlangen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der Mitarbeiterinnen bekannt werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 8 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

4. Ergänzungen/Erläuterungen

1. Verfahrensregelungen:

- In der Ausschreibung wird bereits um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gebeten. Mit dem Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch wird die Bestätigung des Dienstgebers für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses versandt.
- Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Für kurzfristige Anstellung, z. B. im Rahmen der Einzelintegration oder aufgrund des Beschäftigungsverbots einer Mitarbeiterin, ist das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzureichen.
- Im Vorstellungsgespräch sowie in der Dienstbesprechung ist der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerberinnen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den Mitarbeiterinnen die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Umgang in der Einrichtung bekannt sind.
- In jeder Einrichtung müssen hausinterne, für alle verbindliche Regelungen zum Umgang mit Situationen aufgestellt werden, in denen die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sein könnte. Dazu zählen z. B. Regelungen zu Doktor-Spielen, Pflegesituationen, Aufsichtsführung in Kuschelbereichen und Einbauten, Abholung des Kindes von suchtbelasteten, insbesondere alkoholisierten Abholberechtigten.
- Die Handlungsschritte in den Prozessabläufen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind allen Mitarbeiterinnen bekannt und werden befolgt.
- Die Sicherstellung, dass mit den Ehrenamtlichen, die im Kontakt zu Kindern stehen, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird, dient dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen.
Hinweis: Mit entsprechendem Vermerk des Trägers ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenfrei.
- Eine offene Elternarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema der Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder Elternabenden aufgegriffen wird und dabei über Verfahrensregelungen und Verhaltenskodex informiert wird.
- Die vorhandene Vertrauensbeziehung der Fachkräfte zu den Eltern sollte auch bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Daher gilt es bei Problemen die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf die Hilfe bzw. auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Es gilt das Transparenzgebot mit dem Grundsatz „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 9 von11

Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG = Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen)

bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

- Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden. Der Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen als auch dem Personal ist nachzukommen. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, die sich intern nicht klären aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den DiCV, um weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

2. Präventive Maßnahmen und schützende Strukturen:

- Benennung einer beauftragten Verantwortlichen durch den Träger, der einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen sind. Sie ist auch für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig. Sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.
- Erstellen von Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Erwachsenen untereinander (Verhaltenskodex) mit dem Ziel der Konsensbildung über ethische Grundhaltungen.

Wesentliche Inhalte können sein:

- ~ das christliche Menschenbild
- ~ die Rechte der Kinder
- ~ die Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz
- ~ das Verhältnis von Macht und Abhängigkeit, Machtmissbrauch.

Diese Regeln sind allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bekannt und zugänglich.

- **Entwicklung und Etablierung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur**
 - o **Für die Kinder:**

Beteiligung von Kindern meint, sie in alle Entscheidungen und Prozesse einzubeziehen, die Auswirkung auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Beteiligungskultur ist auch immer Beschwerdekultur. Eine Beschwerde ist in diesem Fall die persönliche (mündliche, schriftliche, mimische oder gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der anderen Kinder und/oder den Aufenthalt in der Einrichtung betrifft. Es gilt jeweils alters- und entwicklungsrechte Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Einrichtung zu überprüfen und wenn notwendig zu entwickeln.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 10 von11

Ergänzungs-Handbuch

- **Für die Eltern:**
Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert, bei auftretenden Problemen das Gespräch mit den Erzieherinnen zu suchen. Auch der Elternbeirat kann als beratende Instanz einbezogen werden.

- **Beschwerdemanagement für die Mitarbeiterinnen:**
Zu einem einrichtungsinternen Beschwerdemanagement gehört, dass
 - ~ jede MA aufgefordert ist, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reflektieren,
 - ~ Mitarbeiterinnen, die einen Verdacht hegen, verpflichtet sind, dies der beauftragten Verantwortlichen mitzuteilen,
 - ~ bei der einrichtungsinternen Sondierung ggf. der Kontakt zwischen Verdächtiger und mutmaßlichem Opfer sofort unterbrochen werden muss und die Sondierung sorgfältig zu dokumentieren ist,
 - ~ es die Verpflichtung gibt, den Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen.

- Die Mitarbeiterinnen erhalten ausreichend Möglichkeiten für Fortbildungen.

- Es gilt Netzwerke mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften zu schließen, um bei Bedarf schnell „kooperative“ Zusammenschlüsse für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben zu bekommen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Eitzenberger, Evans, Mörchel, Derr	9	13.01.2016	Seite 11 von11